# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

II. Sanitätswesen

<u>urn:nbn:de:bsz:31-220312</u>

Badärzte und die Apothekenvisitatoren aufzusühren. Es wird jedoch zweckmäßiger sein, berselben erst in Verbindung mit der Erörterung jener Verhältnisse und Einrichtungen zu gedensken, zu deren Ueberwachung und Versorgung sie speziell berufen sind.

Wir wenden uns nun zu den mehr materiellen Verhältniffen des Medizinalwesens, und zum

#### II. Sanitatswesen.

Als Aufgabe in diesem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens ergibt sich die Herstellung der Gesammtheit der Bedingungen für die Erhaltung der Gesundheit, soweit sie die Einzelnen sich nicht selber zu schaffen vermögen. Für das amtliche technische Sanitätspersonal erwächst hieraus die Obliegenheit, der mit der vollziehenden Gewalt betrauten Staatsverwaltung in Erlassung und Handhabung aller hierauf bezüglichen Gesetz, Verordnungen, Maßregeln und Einrichtungen berathend zur Seite zu stehen.

In der Thätigkeit, welche die Staatsverwaltung auf diesem Gebiete zu entwickeln berufen ist, lassen sich im Allgemeinen zwei Richtungen unterscheiden, die sich übrigens auf jedem Punkte mehr oder weniger durchdringen: eine mehr negative, auf die Beseitigung allgemeiner Gefährsdungen der Gesundheit abzielende, sodann eine vorzugsweise positive, die öffentliche Gesundheit pflegende und fördernde. Man hat jene nicht unpassend die Sanitätspolizei, diese die Sanitätspflege genannt. Während dort als Mittel mehr Zwang, Verbote und Strafen in Anwendung kommen, sucht man hier mehr durch Anregung zu freier, schöpferischer Thätigkeit im Interesse der allgemeinen Gesundheit zu wirken.

Es liegt im natürlichen Gange der Entwicklung, daß Anfangs in der Sanitätsverwaltung der polizeiliche Charafter überwiegt. Allein es ist nicht zu verkennen, daß sich gegenwärtig, versanlaßt durch die sozialen Berhältnisse in den größeren Städten und deren sich immer dichter anshäusende Bevölkerung der gesundheitspflegende Charafter bedeutungsvoll in den Bordergrund zu stellen beginnt. Die rasch wachsende Jndustrie versammelt an ihren Stätten große Massen von Menschen. Was diesen einerseits Berdienst gewährt, die Arbeit, wird anderseits wieder, namentlich in Berbindung mit gesundheitswidrigen örtlichen Berhältnissen, in welchen die Mehrzahl der Arbeiter ein oft kümmerliches Leben fristet, zur Duelle frühzeitigen Siechthums. Großentheils ohne Besitz werden sie darum bald eine Last der öffentlichen Armenpslege und sür den ganzen Ort sogar selbst wieder zu einem Herd allgemeiner Krantheiten. So drängt sich allmählig die Ueberzeugung auf, daß es das Interesse Aller erfordere, nicht nur allenthalben die Arbeit der gesundheitsgefährdenden Einflüsse soweit immer thunlich zu entsleiden, sondern namentslich auch sene positiven örtlichen Bedingungen herzustellen, welche allgemeine gesunde Zustände verdürgen.

Alles ist in dieser Beziehung aber erst im Werden begriffen. Doch regt sich schon die Gesetzgebung und auch die Selbstverwaltung der Gemeinden, wie die Judustrie selbst fängt an jene Solidarität der Interessen zu begreisen. Freilich bleibt der Gesundheitswissenschaft selbst und den im Dienste des Staats stehenden Fachmännern hier noch Vieles zu thun übrig. Aber um so lohnender ist auch dieses Feld ihrer Thätigkeit, da hier mehr als anderwärts die Wissenschaft mit ihren Errungenschaften praktisch in's öffentliche Leben eingreisen kann.

Wir wollen nun versuchen, nach ber Reihe ber in bas Sanitätsgebiet einschlagenden Gegenstände eine übersichtliche Schilderung seines Zuftandes zu geben.

## 1. Die Seuchen.

Alls erste und allgemeinste Gefährdung der Gesundheit erscheinen die seuchenhaften und ansteckenden Krankheiten.

Um die Berwaltung überhaupt in die Lage zu seigen, ihre Magregeln dagegen zu ergreifen, sind die Ortspolizeibeamten sowie die praktischen Aerzte verpflichtet, epidemisch auftretende Krantsheiten zunächst dem Bezirksarzte anzuzeigen, welcher überhaupt auf irgend eine hievon erlangte Kenntniß, und ohne speziellen Auftrag des Bezirksamtes abzuwarten, gehalten ist, sofort an Ort und Stelle die Art, Natur und Ausdehnung der Krankheit zu konstatiren und sofort diesenigen Borkehrungen bei der zuständigen Polizeibehörde zu veranlassen, welche nach den gegebenen Vershältnissen als zweckdienlich und zulässig erscheinen.

Diese richten sich natürlich nach der Möglichkeit, welche dargeboten ift, um die Ausbreitung ber Krankheit zu verhüten, sowie nach ber Wichtigkeit berselben an fich. Wenn bie Krantheit nur leichte vorübergehende Nachtheile im Gefolge hat, oder die Gingelnen fich felbst zu ichnigen im Stande find, jo fomen unverhaltnigmäßige Störungen bes Berfehrs nicht am Plate fein; alsbann beschräuft fich die Staatsverwaltung im Allgemeinen auf öffent liche Belehrungen, auf welche fie auch bort beichränkt bleibt, wo fie ber Natur ber Rrantheit nach fein Mittel besitzt, um deren Berbreitung verhindern zu können. Diese Belehrungen find theils in Berordnungen gum voraus abgefaßt, theils werben fie von ben Begirfsargten fpegiell und ben Umftanden des einzelnen Falles angemeffen erlaffen. Bei andern gefährlicheren Krantheiten bagegen werden die Mittel zur Berhinderung der Weiterverbreitung in der polizeilichen, mit Strafandrohung verbundenen Anordnung von Absonderung ber Kranten, in ber Zerftorung bes Anstedungsftoffes und in der Tilgung der Empfänglichkeit gefunden, wie wir bei den einzelnen Krantheiten naher barthun werden. Ueber den Eintritt einer Spidemie sowie über die ergriffenen Magregeln hat der Begirtsargt jofort an den Obermediginalrath zu berichten, von welchem er, wenn nöthig, weitere technische Direftiven erhalt. Rach Beendigung ber Epidemie ift ein alle einschlagenden Berhältniffe umfaffender Schlußbericht zu erftatten. Die ärztliche Behandlung ber einzelnen Erfrankten liegt natürlich außer ber Fürforge des Staats und ift den Betheiligten jelbft überlaffen.

Wir wollen nun, zum Einzelnen übergehend, versuchen, ein Bild zu entwerfen von den seuchenhaften Krankheiten, welche in den abgelaufenen fünf letzten Jahren die Bevölkerung unseres Landes heimsuchten, von den Opfern, die sie forderten, sowie von den Mitteln, welche die Staatsverwaltung ihnen mit mehr oder weniger Erfolg entgegensetzte.

Wir haben es dabei mit verschiedenen Arten von Krankheiten zu thun. Einmal sind es die epidemischen Kinderfrankheiten, welche nie ganz erlöschen und von Jahr zu Jahr einzelne Theile des Landes befallen, nämlich Masern, Kenchhusten, Scharlach, neben letzterem seit I Jahren die näher oder ferner mit ihm in Berbindung stehende Diphtheritis oder der Rachenkroup; sodam ist es der Typhus, welcher bald da bald dort neben seinen vereinzelten Borkommen als kleinere oder größere Epidemie austritt. Es sind die Blattern, welche

in ihrer durch die Jupfung gemilderten Form zwar, aber doch seit Jahren nie mehr erloschen sind. Ferner werden wir einer bisher uns neuen Krankheit, der epidemischen Cerebrospinal-Meningitis begegnen und endlich der Cholera, von deren Zug durch Europa auch Baden berührt wurde.

#### a. Die Mafern.

Die Masern, eine Krankheit, welche fast immer in irgend einem Theile des Landes herrscht, welche stets in den ergriffenen Orten die Kinderwelt in großer Ausbreitung befällt, welcher übershaupt nur die wenigsten Menschen entgehen, welche alljährlich nicht nur eine geringe, sondern oft eine große Zahl von Opfern fordert, und eine weitere durch Nachkrankheiten, selbst auf lange hinaus durch Stropheln in ihrer Entwicklung zurückbringt, eine solche Krankheit wäre wohl geeignet, die Sanitätspolizei zu einer ernsten Gegenwehr aufzusordern. Aber odwohl sie nirgends von selbst entsteht, sondern überall eingeschleppt wird, so dietet sie doch der Staatsverwaltung so wenig Handhaben dar, um sie abhalten oder vertilgen zu können, daß jene fast die ganze Gegenwehr dem Einzelnen in die Hand geben nuß. Denn nicht nur ist die Empfänglichseit für die Masern eine ganz allgemeine, sondern die Austeckung geschieht ebenso in nächster Nähe wie in die Entsternung, sie geschieht in allen Stadien der Krankheit, sicher auch zu einer Zeit, wo der Ergriffene noch sür gesund gehalten, den Versehr, die Schule noch nicht meidet; das Kontagium, so slüchtig einerseits, ist doch wieder sestennt.

Solche Verhältnisse, welche begreiflich die Staatsverwaltung ohnmächtig machen, zwingen sie, von strengeren Magregeln abzusehen, und auf Belehrung zur Vermeidung der Ansteckung und zum richtigen Verhalten der Kranken sich zu beschränken.

Anch eine frühere Zeit, welche so sehr bereit war, gegen ansteckende Krankheiten Absperrungen anzuordnen, hat dies hier nie versucht, wohl auch aus dem weiteren Grunde, weil sie die Krankheit zwar als ansteckend betrachtete, aber aus einem Miasma, aus Selbstzeugung hervorgegangen, wogegen natürlich jede Absonderung ohnmächtig und zwecklos wäre und nur eine Entfernung aus der seucheentwickelnden Gegend helsen könnte.

Die Masern treffen wir mit Beginn des Jahres 1865 gleichzeitig in vier von einander getrennten Landestheilen, hauptsächlich in 2 Centren, in und um Freiburg in 3 Amtsbezirken und in und um Karlsruhe in 3, außerdem an den beiden Endpuntten des Landes, im Ant Donaneschingen und Bonndorf und in mehreren an der Schweizergrenze gelegenen Ortschaften des Seekreises in unbedeutender Berbreitung, sodann in der Pfalz in Heidelberg und in Schweizingen. Zu Ende des Jahres wurde eine Reihe von Ortschaften der Aemter Radolfzell und Stockach heimgesucht, was noch dis in das solgende Jahr herüberreichte, worauf aber in jener Gegend die Krankheit erlosch. Dagegen senchte sie 1866 von Freiburg weiter nach Breisach und Kenzingen, erschien dann in der Mitte des Landes in verbreiteter Epidemie in 9 Gemeinden der Bezirke Kork und Odenrald die krankheit werden hauptsächlichen Berbreitungsbezirk von der Pfalz aus im Kraichgan und Odenwald dies nach Külsheim, in den Aemtern Eppingen, Sinsheim, Abelsheim, Mosbach, Eberbach, Buchen, Walldürn, Borberg. Einzelne dieser Epidemien spielten noch in das Jahr 1867 herüber, zumal in Abelsheim, Sinsheim, andere bildeten weitere Herbe, so in Bretten, wo

13 Gemeinden durchsencht wurden. Indeß waren Mittels und Oberrhein ganz frei geworden. Erst in den letzten 2 Monaten seuchte die Krankheit in den Bezirken Haslach, Gengenbach, Offensburg, Gernsbach und in einigen Dörfern um Carlsruhe und zog sich theilweise die in die ersten Monate von 1868 hinüber. Sonst aber hatte dieses Jahr bei wohl vereinzelten kleineren Nestern doch keinen eigentlichen Herd aufzuweisen. Im Jahr 1869 dagegen treffen wir wieder zwei Bersbreitungsbezirke, während Oberland und Seegegend frei sind, nämlich in den Aemtern Karlsruhe, Baden, Bruchsal, Wiesloch, Ettlingen, Pforzheim, Bretten und dann in denen von Heidelberg, Schwetzingen die Weinheim, und fortgesetzt oder unabhängig davon in Walldürn, Boxberg, Gerslachsheim, Tauberbischeim, Wertheim.

Die Zahl der Kranken ist bei solchen Krankheiten, wo die Kranken nicht einzeln aufgenommen werden können, die Mehrzahl nicht einmal ärztlich behandelt wird, nicht beizubringen. Doch ist von der Zahl der Todten ein Rückschluß gestattet. Im Jahr 1865 starben an Masern im ganzen Lande 537; 1866 321; die schlimmsten Verhältnisse in Külsheim, Buchen, Schweizingen; 1867 131; 1868 66; 1869 490.

Die Bezirke, welche die meisten Sterbfälle erlitten, waren 1865 Emmendingen (45), Waldstirch (53), Durlach (98), Pforzheim (40), Bruchsal (51) und Wiesloch (51); 1866 blieben sie überall gering, höchstens in Schwetzingen (19) und in Külsheim (14); 1867 und 1868 war nirgends eine höhere Sterblichkeit, und 1869 nur in den Städten Karlsruhe (56) und Heidelberg (23). Die Todesfälle, welche durch Nachtrankheiten bedingt werden, und welche indirekt noch auf Rechnung der Masern kommen, sind darin nicht inbegriffen.

Wenn auch die Krankheit als eine häufig nicht ungefährliche und als eine sehr ankteckende erkannt ist, so bleibt der Staatsverwaltung doch aus den oben angeführten Gründen fast nur der Weg der Belehrung zur Verhütung der Nachtheile derselben. Diese wird in den ergriffenen Gemeinden, soweit sie nicht der Arzt am Krankenbette ertheilt, durch öffentliche, vom Bezirksarzte ausgehende Verfündigungen in Abdruck oder mündlich gegeben. Zur Vermeidung weiterer Verbreitung der Krankheit wird auch die zeitweise Schließung der Schule beim Ortsschulrath beantragt.

#### b. Der Reuchhuften.

Wenn auch die ansteckende Natur des Keuchhustens sowie dessen epidemische Verbreitung feststeht, so gibt doch die Wissenschaft in anderer Beziehung, in der Wesenheit der Krankheit, in ihrer Entstehung, ob herausgebildet aus einem einfachen Bronchialkatarrh oder nur bedingt durch ein ausgenommenes Kontagium, der Staatsverwaltung nur wenig sichern Anhalt, um die Kindbeit vor der häusig verderblichen Krankheit sichern zu können. Dazu kommt die lange Dauer derselben, und die so häusige Gutartigkeit, selbst das Bedürfniß zu Gestattung der freien Luft, daß selbst zweckbienliche Vorsichtsmaßregeln erlahmen müssen.

Die Spidemien des Kenchhuftens, welche gerne denen der Masern folgen oder vorangehen, thaten dies in einzelnen Bezirken, wie in Radolfzell, Stockach, Kork, Tauberbischofsheim, boch treffen wir sie auch selbstständig in allen Landestheilen, bald da bald dort. Im Ganzen jedoch erhalten wir keine so sichere Kenntniß von denselben, denn da die heilende, wie schützende Hülfe eine sehr zweiselhafte, und die Epidemien, zumal in der wärmeren Jahreszeit oft sehr gutzartig sind, so unterbleibt häusig die Anzeige. Doch mögen die Sterbezissern einen Anhalt ihrer

Berbreitung geben und zugleich zeigen, daß die Krankheit eine größere Beachtung verdiente. Sie betrafen 1865 528; 1866 863; 1867 306; 1868 228; 1869 606, wenn wir nicht aunehmen dürfen, daß andere Bronchitiden daran theilnehmen. Die größere Sterblichkeit in den beiden ersten Jahren gehört den mittlern und untern Landestheilen an. Die Sterblichkeit überhaupt aber zeigt, wie wünschenswerth es wäre, einen allgemeineren Schutz gegen die Krankheit herstellen zu können. Doch ist die Staatsverwaltung in den Mitteln dazu aus den oben angesührten Gründen noch beschränkter und lediglich auf die Belehrung angewiesen, und selbst darin begegnet sie, zumal auf dem Lande, geringem Entgegenkommen.

#### c. Der Scharlach.

Der Scharlach, in der Art der Entstehung wie der Berbreitung den Masern sich ansreihend, ist doch in so fern von denselben verschieden, daß er häufiger in Einzelfällen vorkommt und daß er meist keine so großen Epidemien macht. Es geht daraus hervor, daß die subjektive Empfänglichkeit dafür keine so ausnahmslose ist, daß die Ansteckung genauere Bedingungen voraussetzt, mögen sie in der Grenze der Entsernung oder in der Haftbarkeit des Kontagiums liegen. Dagegen birgt die Krankheit größere Gesahr für Leben und spätere Gesundheit und ist deshalb für die Staatsverwaltung eine wichtigere. Ein früher erhosstes Schutzmittel (Belladonna) erwies sich aber als trügerisch und ein Tilgungsmittel des Ansteckungsstosses ist nicht gesunden. Die Thätigkeit der Sanitätspolizei bleibt deshalb auch hier sehr beschränkt.

In den Jahren 1865 wie 1866 zeigte fich der Scharlach nur in vereinzelten Umtsbezirfen und Berftreut, ohne bag man einen beftimmten Gang bes Weiterschreitens beobachten fonnte, und forderte wenige Opfer. Rur im Amte Bruchfal verzeichnen wir im Herbst 1866 eine morberische Epidemie in Deftringen, einem Orte von 2453 Einwohnern mit 42 Todesfällen. Gegen Ende bes Jahres aber ichon bilbeten fich einige größere Berde, in Eppingen, befonders in Beibelberg, und die folgenden zwei Jahre find ausgezeichnet durch verbreitete und theilweise sehr verderbliche Epidemien von Scharlach. Er durchseuchte bald nur einzelne Gemeinden, bald ganze Bezirke, und mahrend er in den einen als leichte Krankheit vorüberging, gestaltete er sich in ans bern als eine fehr morberische Seuche. Den hauptfächlichsten Berbreitungsbegirt bilbete aber ber ehemalige Unterrheinfreis, im Jahr 1867, bis Mosbach, bas folgende Jahr weiter hinab bis Buchen und Boxberg und 1869 bis Walldurn und Tauberbijchofsheim. Landauswärts brang die Krankheit in diesen 3 Jahren, vorrückend bis Raftatt, Gernsbach, Baden, Lahr, nicht in größerem Zuge, sondern mehr nur einzelne Gemeinden ergreifend. Im Dberlande und in ber Seegegend zeigte fie fich in diesen 5 Jahren famn vereinzelt. Die Sterblichfeit war oft eine fehr bebeutenbe. Die ichlimmiten Rahlen treffen wir in Neudorf (Bruchial) auf 1114 Ginwohner † 20. Eggenftein (Rarisruhe) auf 1464 Einwohner † 44, ebenjo im Bezirfe Beibelberg in Rird)heim auf 2182 Einwohner † 43, Rugloch auf 2449 † 20, Sandhaufen auf 2253 † 50, Leimen auf 1728 † 28, dann in Eberbach auf 4136 Einwohner † 77, Billigheim (Mosbach) auf 931 Einwohner † 33, Neulugheim (Schwetzingen) auf 991 Einwohner † 25, Oftersheim auf 1569 Einwohner † 25, Bobstadt (Borberg) auf 732 Einwohner † 34.

Der Gesammtversust durch Scharsach in diesen fünf Jahren beläuft sich auf: 1865 160; 1866 193; 1867 733; 1868 949; 1869 923.

Aus diesen Uebersichten ift besonders hervorzuheben, wie in den eigentlichen Städten der Scharlach feine so allgemeine Verbreitung findet, und zumal im Allgemeinen milber verläuft, während er in einzelnen Landgemeinden so verheerend auftritt.

Karlsruhe mit 32,000 Einwohnern weist in den vorliegenden 5 Jahren nur 27, Mannsheim mit 34,000 Einwohnern nur 50 Sterbefälle auf, während die Todesziffer in einzelnen Dörfern bis auf  $4^{1}/_{2}$ % der Bevölferung steigt. Es ist dies ein bedeutsamer Fingerzeig, daß die durch Wohlstand und Bildung verbesserten häuslichen Verhältnisse auch die besten Schutzmittel gegen die Verherungen der Krankheiten sind.

Die staatliche Aufsicht ninnnt es deshalb auch bei dieser Krankheit ernster, wenn sie im Ganzen auch hier auf Belehrung sich beschränkt sieht, doch betout sie mehr die große Ansteckungs- fähigkeit der Krankheit, welcher durch Unterlassung der auf dem Lande so allgemein üblichen Kranskenbesuche entgangen werden kann, und benutzt häufiger das Mittel des Schlusses der Schule, als dessenigen Bereinigungspunktes, von welchem so viele Austeckungen ausgehen.

Wenn sich in der Verbreitungsweise dieser geschilderten epidemischen Krankheiten auch kein bestimmter Gang von Ort zu Ort, von Bezirk zu Bezirk, ja oft nicht einmal die Ursprungsstätte nachweisen läßt, so ist doch aus ihrer Hänfung in einzelnen Gegenden und ihrem Fortschreiten nach gewissen Richtungen eine Verbreitung durch Uebertragung unverkennbar, außerdem aber kommen Ortsepidemien vor, wo nachweisbar vom ersten eingeschleppten Falle aus die Straße und die ganze Gemeinde insizirt wurde. Es ist kaum mehr zweiselhaft, daß nur die Ansteckung die Entstehung und Verbreitung vermittelt.

### d. Diphtheritis.

Die früher bei uns nur wenig befannte und nur vereinzelt auftretende Krankheit, der Rachenfroup, bosartige Branne, Diphtheritis, nahm in den letten Jahren die Aufmerkfamkeit in hohem Grad in Auspruch. Während sie fich bisher in größerer Berbreitung nur bei Epibemien von Scharlach, welche fie gu bosartigen machte, gezeigt hatte, fo begann fie etwa feit bem Jahr 1866 fowohl mit Scharlach, neben Scharlach, aber auch gang felbftftänbig ohne benfelben in mehr ober weniger gehäufter Beije aufzutreten. Bom Jahr 1867 an gewahren wir ichon gange Epidemien, wie in den Begirfen Staufen, Emmendingen († 68), im Renchthale, nicht burch Scharlach veranlagt, mahrend in Beidelberg ber Scharlach wenigstens neben diefer Rrantheit vorfam. Die Sohe erreichte fie wohl im Jahre 1868. hier wird ihr felbftftändiges Auftreten auffallender. Wenn fie auch hier im Unterrheinfreise, wo Scharlach herrschte, vielfach fich geigte, so war bies weniger merkwürdig, boch erschien fie in jenem Jahre gerade in Gegenden, wo Scharlach entweber gar nicht ober nur in geringem Grabe vorfam; bies war in ber Seegegend und auf dem hohen Schwarzwalde der Fall. Die Infel Reichenau war von einer langdauerns ben Epidemie heimgesucht, welche 24 Opfer forderte, gleichzeitig war ber Begirf Conftang, jedoch bie Stadt in fehr geringem Grabe betheiligt. In Meersburg, Salem, Radolfzell, Engen fam es Bu Spidemien. Diefelben feuchen nicht ichnell burch, fondern haben die Gigenthumlichfeit, Monate, über ein Sahr lang die Gegend zu bedrohen, fich eine Reit lang einzuniften, bis fie endlich wieder verichwinden. Im Bezirk Engen verursachte fie 1867 12, 1868 38 Todesfälle. Auf bem Schwarzwalbe fteht Billingen mit 27, Triberg mit 31, St. Blaffen mit 32 Sterbfällen. Im

Jahr 1869 finden wir die Krankheit noch da und dort ohne größere Herde. Mehr verbreitet finden wir fie im Bezirfe Wertheim, 155 Erfranfungen mit 29 Todesfällen, wo gerade ber bis gegen jene Gegend vorgerückte Scharlach dort Salt gemacht hatte. In manchen Bezirken ging sie nach und nach in katarrhalische Anginen über.

Wenn auch sicher ift, daß bei der Aufmerkjamkeit, welche jetzt überall biefer Krankheit von ber Bevölferung zugewendet wird, viele Fälle mit unterlaufen, welche andern Arten von Anginen angehören, und welche neben den diphtheritischen vortommen, so ift doch unbestritten, daß wie anberwärts jo auch in unserem Lande die Diphtheritis in einer Weise fich eingeniftet hat, bag fie als einzelne Krantheit, abgesehen von den Epidemien, in fast allen Bezirken eine nicht mehr ungewöhnliche Ericheimma ift.

Gine ungelöfte Frage noch ift ihre Beziehung jum Scharlach. Unter Berhaltniffen, wo fie neben dem Scharlach aber mit bestimmtem Aussichluß der exanthematischen Erscheinungen auftritt, liegt die Annahme nahe, daß fie die Scharlachfrautheit selbst unter anderer Form fei. Wo fie entfernt von Scharlach selbstständige Epidemien bilbet, hat jene Annahme geringere Wahrscheinlichfeit. Bur Lösung werden etwaige fünftige Scharlachepidemien beitragen, um zu erproben, ob eine frühere Diphtheritis die Empfänglichkeit für Scharlach getilgt hat.

Ms bieje Krankheit epidemisch auftrat, und fich in hohem Grade aufteckend erwies, jo wurde es auch Aufgabe ber Staatsverwaltung, die Bevölferung möglichft vor ihr zu schützen. Dies fonnte jedoch auch bier nur durch Belehrung geschehen. Wir überliegen es ben Bezirfsarzten, nach Maßgabe der Berhältniffe eine folche zu verfaffen, indem wir in einem Erlaffe vom 24. Rovember 1868 fie über die Gefichtspunkte verständigten. Die Vorsicht mußte hier auch fich barauf ausdehnen, vor gemeinschaftlicher Benutung von Gij- und Trinkgeschirren, vor naber Berührung des Athems, vor gemeinsamen Betten u. bgl. zu warnen.

# e. Cerebrofpinal=Meningitis.

Im Jahr 1865 war zuerft in den Garnisonsstädten Raftatt und Karlsruhe in sehr fturmischer Beise eine bisher in Suddeutschland unbefannt gebliebene Krantheit aufgetreten, Die Cerebrofpinal-Meningitis, vom Bolfe balb mit bem bezeichnenden Ramen Genickframpf belegt. Sie verlief fehr raich unter den Ericheinungen einer Entzündung der Birnund Rückenmarkshäute, führte schnell zum Tode unter Absetzung eines maffenhaften fibrinos-eiterigen Exsudates, oder hinterließ Lähmungen, Taubheit, oder führte nach fürzerer oder längerer Refonvalescenz zur Genesung. Diese Krantheit trug epidemischen Charafter und fam bald in einer großen Reihe von Bezirken vor. Gie ergriff zwar nie viele Personen an einem Orte, geftaltete fich aber zumal Anfangs sehr gefährlich — man zählte 705 Kranfe und 181 Tobte —, dann begegnete man ihr im barauf folgenden Jahre ebenfalls noch häufig, boch mehr in vereinzelten Fällen, seither aber ift fie fast wieder verschollen.

Die Krankheit war seit etwa 25 Jahren in Frankreich aus Garnisonen befannt, wo fie oft ausschließlich nur bas Militär befiel, fie war jetzt, che fie zu ums fam, im Nordoften Deutsch= lands beobachtet worden, fie erschien epidemisch, als eine Infeftionsfrankheit, doch ift es bis jest in feiner Beise gelungen, nur entfernt die Ursachen aufzufinden, welche ihre Entstehung veranlaffen. Wir waren beshalb auch nicht in ber Lage, irgend welche Schutzmagregeln gegen bie Krankheit

zu empschlen. Unser Bestreben ging dahin, wenigstens das vollständige Material in unserem Lande zu sammeln, welches nur durch Beihilfe der praktischen Nerzte zu beschaffen war. Wir wendeten uns deshalb in einem Aufruse vom 15. Mai 1865 (Anzeigebl. Nr. 19) an dieselben, jedoch mit nur sehr geringem Erfolg.

### f. Die Cholera.

In den Zeitpunkt, welchen wir zu schildern haben, fällt auch die letzte Epidemie der Cholera. Dieselbe wurde in unmittelbarem Zusammenhange mit den Ereignissen des Arieges im August 1866 durch Truppentheile der f. preuß. Mainarmee eingeschleppt und in die badische Main- und Taubergegend und den Odenwald verbreitet. Dieselbe hat auf Grund genaner thatsächlicher Ershebungen bereits eine amtliche Darstellung erfahren.\*) Wir dürsen deshalb dies als bekannt voraussehen, und begnügen uns mit Wiederholung der Schlußgahlen.

Die Epidemie begann am 2. August 1866 in Schönfeld, ergriff 10 Orte der Mainund Taubergegend und des badischen Odenwaldes und dauerte im letzten (Grünsfeld) bis 10 Oftober. Ihre Berbreitung und Heftigkeit zeichnet sich in folgenden Zahlen.

Detotetting and						
	Eins	Rranfe	in Prozenten ber Ginm.	davon gestorben	in Pro.	ber Kranfen
Wertheim	3383	64	1,8	28	0,82	43,7
Freudenberg	1640	42	2,5	23	1,4	54,7
Rülsheim	1951	21	1	11	0,5	52
Schönfeld	524	166	31,6	55	10,5	33,1
Gerchsheim	895	61	6,8	32	3,5	52,4
Minipan	421	97	23	34	8	35
Grünsfeld	1458	177	12	23	1,5	12,4
Gerlachsheim	1245	90	7,2	19	1,5	17,7
Dittigheim	1037	225	21,6	_66	6,3	29
Walldürn	3339	827	- 24,7	113	3,3	13,4
A Book Police	15,893	1774	11,1	404	2,5	22,7

Außer diesen Ortsepidemien kamen noch vereinzelte Fälle vor innerhalb des Choleragebietes in 25 Ortschaften, 63 Kranke und 24 Todte, und durch Berschleppungen in weitere Ferne 63 Kranke mit 41 Todten in 8 Orten.

Im Gangen gahlte also die Epidemie 1900 Rrante und 469 Tobte.

Da im Jahr 1867 die Seuche in Europa noch nicht erloschen war, und sowohl in Nordsbeutschland wie auch in Italien sich erhielt, so erfolgten auch da und dort noch Ausstrahlungen.

In unserm Lande hatten wir ohne nachweisbaren Zusammenhang im Wolfsbrunnenthälchen bei Heidelberg, Gemeinde Schlierbach, im Juni eine kleine Epidemie von 20 Erfrankungen mit 5 Sterbfällen und in der Umgebung, Banmenthal, Heidelberg, Kirchheim, Wieblingen 19 weitere,

<sup>\*)</sup> Dr. R. Bolg, Die Cholera auf dem babifchen Kriegoschauplate im Sommer 1866. Amtlicher Berticht. Erstattet durch den Obermedizinalrath an das großherzogliche babifche Ministerium bes Innern. Mit einem Beilagenheft. Karleruhe 1867. Chr. Fr. Muller'iche Hofbuchhanblung.

wovon 9 ftarben. Da heffische (Gernsheim) und rheinpfälzische Orte (Friesenheim) fast vor ben Thoren von Mannheim, nicht unbedeutend ergriffen waren, fo gab es auch in Mannheim 16 Erfrankungen mit 11 Sterbfällen, und in Sandhofen bilbete fich eine fleine Spidemie aus mit 24 Kranfen und 5 Todten. Gine andere folche wurde mitten im Lande, in Diersburg bei Offenburg beobachtet mit 30 Rranten, doch nur 3 Todten. Später brachte man in Erfahrung, daß fiewohl burch einen Besucher aus einem Choleraorte am Nieberrhein verursacht war.

Die Schutzmagregeln, welche im Jahr 1866 in fehr umfaffender Weise ausgeführt und 1867 soweit nöthig wiederholt wurden, beftanden theils in öffentlichen Belehrungen, theils in polizeilichen Berordnungen. Diese betrafen als vorkehrende die öffentliche Reinlichkeit, die ftete Desinfektion ber Abtritte auf ben Bahnhöfen und in ergriffenen Orten, burch ein besonderes Bersonal ausge= führt, nach Ausbruch der Krankheit in regelmäßiger Desinfektion und Entfernung der Choleraftühle und des Grubeninhaltes, in möglichster Absonderung des Kranken, in Bezeichnung der Cholerahäuser, wo es nothwendig erachtet wurde, durch Warnungstafeln. Der Berkehr wurde nicht amtlich gehemmt, doch trat man auch der Anordnung nicht entgegen, als 1866 in einigen Gemeinden Bannsperre angelegt wurde. Gin Gebot ber Anzeige einer jeden Erfrankung von Seiten ber Merzte und ber Angehörigen ficherte die einzelnen Ausführungen.

Mis im Berbft 1867 eine heftige Spidemie in Burich ausbrach, und zu gleicher Zeit bie ftets fehr besuchte Wallfahrt nach Maria Ginfiedeln ftattfand, welche bie Gefahr ber Ginfchleppung nahe legte, fo wurde diefer durch umfichtige Magregeln begegnet. Außer einer Abmahnung von ber Ballfahrt, welche bas erzbischöfliche Ordinariat bereitwillig erließ, murde wieder die Desinfettion der Bahnhöfe angeordnet, die Fahrerleichterungen (fog. Bilgerbillete) aufgehoben, und die Rückfehrenden in den Gemeinden beauffichtigt. Go ereigneten fich nur 2 Erfrankungen in Freiburg und 1 in Unterglashütten, Umt Deffirch.

# g. Der Tophus,

in der Form des Abdominaltyphus, ift die Krankheit unseres Zeitalters, welche — mit unsern Lebensverhältniffen zusammenhängend — aus lokalen Ursachen von bald beschränktem bald umfaffenbem Umfange entsprungen, faft in allen Begirfen vortommt, hier nur Gingelne ergreift, bort burch weitere Berbreitung ber Ursachen und durch Uebertragung kleinere und größere Epidemien bildet, balb mir Hausepidemien, bald Ortsepidemien, ohne fich — bedingt durch die beschränkte lokale ober persönliche Natur seiner Ursachen — über größere Bezirke auszudehnen.

Unter folden Berhältniffen ift ber Begriff einer Epidemie ein schwankenber.

Im Jahr 1865 beobachtete man im Spätherbste in mehreren Gegenden größere ober fleinere Epidemien, und fette fie in Berbindung mit dem vorangegangenen beigen Sommer, ber Austrochung stehender Baffer, dem Tiefftande ber Horizontalwaffer. Im Biefenthale famen in mehreren Gemeinden ber Memter Lörrach und Schopfheim Thphusfälle vor, welche in nachweisbarem Zusammenhang mit einer größeren Spidemie in Bafel ftanden. Ferner find zu berzeichnen lokale Epidemien in Oberhausen am Rhein (42 † 8), in Wöffingen und Rinklingen, Amt Bretten, bei großem Baffermangel in ersterem Orte, wo auch 2 Jahre vorher der Typhus geherricht hatte. Im Bezirfe Philippsburg in der Stadt felbst (25 + 3), in Kronau (86 + 7), Huttenheim (30 + 9), sodann in dem an den Begirt angrengenden Rusheim (61 + 8), wo

wiederholt schon solche Epidemien gehaust. In allen diesen Orten wurde man auf Ausdünftungen hingeführt, welche den Rheinniederungen entstiegen, so daß die Krankheit sich meist auf bestimmte hingeführt, welche den Rheinniederungen entstiegen, so daß die Krankheit sich meist auf bestimmte Straßen beschränkte. Ebenso im Bezirke Schwetzingen, in Hockenheim, Brühl, Plankstadt; in Sitpertsau im Murgthale (15 † 2); in dem hochgelegenen Dorse Kieselbronn bei Pforzheim (91 † 12), wo die Pumpbrunnen ganz ausgeblieben waren und das Trinkwasser aus einem Wiesengelände herbeigeleitet wurde. Auch im Ersthale, Amt Walldürn, in Gerichsstätten wurde die Austrocknung des Baches als Ursache der dortigen kleinen Epidemie bezeichnet; in Buch am Ahorn, Amt Tanberbischesin, wurde der Grund eher in sumpfiger Wiesenausdünstung gesucht.

Im Jahre 1866 sind Epidemien zu erwähnen im Bezirke Engen in 3 Orten, besonders unter Eisenbahnarbeitern, in Emmingen (61 † 10), Möhringen (69 † 16), Hattingen † 16, in Hägelberg, Amt Vörrach, (21 Kranke † 1), in Bickensohl, Amt Breisach, (29 † 3), in Eppingen (31 Kranke), in Richen (13 † 2) und in Eichelbronn, Amt Sinsheim, (44 † 5). In legterem Orte wurde die sumpfige Lage, in andern das schlechte Trinkwasser aus verschlammten, nahe bei Dungstätten stehenden Brunnen als Ursache bezüchtigt, und in Eppingen und Richen haben chemische Unterzuchungen auch Ammoniak, Nitrate und organische Stoffe darin nachgewiesen.

Das Jahr 1867 lieferte die folgenden Epidemien: Biesendorf (49 † 7), im gleichen Ante Engen, wo das Jahr vorher 3 andere Gemeinden Typhen zu bestehen hatten; in andern Orten des Antes starben 16 an Typhus; im Ante Stockach in Eigeltingen (40 † 3), in Minchhof, Gemeinde Homberg (51 † 9); Ober- und Unterleuzfirch, Ante Neusstadt, mit etwa 30 K., wovon 7 starben, im ganzen Antsbezirke † 20; Hottingen, Ante Säckingen, mit 20 K. und 7 Todten, im ganzen Antsbezirke † 15; Baden mit 20 K. und 6 Todesfällen; Beiertheim bei Karlsruhe gleichsalls mit 6 Todesfällen; Dielheim, Ante Wiesloch, 32 Kranke ohne einen Todesfall; Plankstadt, Ante Schweizingen mit 5 Sterbfällen, im ganzen Ante 21; Handschuchssheim bei Heibelberg 90 K. † 12, in Heibelberg selbst † 22; Wertheim 129 K. † 20, um so erheblicher, als die Epidemie eigentlich nur in 2 Straßen hauste.

Im folgenden Jahr 1868 seuchte der Typhus in mäßigem Grade in Reichenthal, Ant Gernsbach, in Mönchzell, Bezirk Neckargemünd  $(16 \dagger 4)$ , in Abelshofen  $(34 \dagger 3)$  und Landshausen  $(31 \dagger 3)$ , Amt Eppingen, in Michelseld  $(28 \dagger 3)$ , Amt Sinsheim, in Küthrunn  $(38 \dagger 5)$ , und auch im Jahr 1869 haben wir Epidemien nur in Steißlingen, Amt Stockach, von sehr lokaler Beschaffenheit  $(10 \dagger 4)$ , ebenso in Eineldingen, Amt Lörrach  $(18 \dagger 0)$ , in Anenheim, Amt Kork, noch beschräufter. Dagegen verbreitete sich die Krankheit heftiger in Deutsch-Neureuth  $(90 \dagger 7)$  und in Liedolsheim  $(69 \dagger 13)$ , Linkenheim  $(22 \dagger 1)$  bei Karlsruhe, in Rheinsheim, Bezirk Phislippsburg  $(18 \dagger 3)$ , in Sulzseld, Amt Eppingen  $(12 \dagger 2)$ . Die größte Wichtigkeit hatte die Krankheit wohl in dem ohnehin oft von ihr heimgesuchten Heidelberg  $(184 \dagger 21)$ . Sine achtsame Untersuchung nach den Ursachen, welche der naturwissenschaftliche Berein veranlaste und dern Erzgebnisse er in einer besondern Deutschrift\*) niederlegte, führte auf ein schlechtes altes Kanalsustem, auf sehlerhafte Senkgruben und mangelhaste Brunnen.

Dr. Mittermaier, Die Reinigung und Entwässerung ber Stadt heibelberg. Dentschrift ber von bem heibelberger naturbiftorisch-mebiz. Berein erwählten Kommission: Prof. Dr. Briedreich, Knauff, Mittermater, Mood. hetbelberg. 1870.

In den größern Städten, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg finden wir in diesen 5 Jahren keine Epidemien. Daß der Typhus unter solchen Verhältnissen Jahr aus Jahr ein seine Erstrankungen dort findet, ist bekannt, doch zeigen die Sterblichkeitszahlen, daß dies nur in mäßigem Grade der Fall war:

Karlsruhe, 1865	+	28;	1866	+	35;	1867	+	20;	1868	+	7;	1869 †	10.
Mannheim, "	"	25		"	18	"	"	24	n	"	18	" "	23.
Freiburg "	"	21	996	"	28		"	19	117	"	17	Assilted,	33.

Es ist nicht zu verkennen, daß bei all diesen Spidemien die Berbreitung vielfach durch Ansteckung geschieht, daß sie auf die Angehörigen, auf die Nachbarschaft weiter greift; es ist eher der häusigere Fall, daß in einer Familie, in einem Hause mehrere Erkrankungen sich folgen.

Wir sahen, daß die Sterblichseit bei der für sehr gefährlich gestenden Krankheit dennoch oft eine geringe ist. Wenn dies auch häufig durch einen minder hohen Grad derselben bedingt ist, so dietet doch die Behandlung mit Kaltwasser eine Methode, um die Gefahr bedeutend zu mindern. Wir sahen dies bei mehreren der odigen Epidemien, und können als erfreulich hervorsheben, daß sie selbst auf dem Lande nicht den Widersprüchen begegnet, welche man vermuthen könnte. Doch ist es eine verständige Pflege, welcher deren Ausführung bedarf.

Der Typhus erscheint bekanntlich häufiger noch sporadisch als epidemisch, und ist in jenen Fällen von ganz beschräuft örtlichen und selbst persönlichen Ursachen abhängig, so daß er als verseinzelt nicht zur Kenntnis der Behörden zu kommen hat. Erst mit dessen weiterer Berbreitung kann deren Aufgabe beginnen. Obwohl er häufig durch Austeckung sich fortpslanzt, wenn auch nur auf die nächste Nachbarschaft und bei genauerem Berkehr, so liegen die Ursachen seiner ersten Entstehung nach den jezigen Amnahmen in miasmatischen Berhältnissen, in Ausdünstungen, welche faulenden Bassern, welche dem mit sich zersetzenden thierischen und pflanzlichen Stoffen erfüllten Erdreiche entsteigen, in Beimischung derselben zum Trinkwasser, in dumpfen überfüllten Wohnungen, in Schmutz und Unreinlichseit.

Es ist somit Aufgabe der Sanitäts-Polizei: Entfernung der Ursachen, Berhütung der Weiterverbreitung und Tilgung des Anstechungsstoffes.

Unsere Bemühungen gehen beshalb bei Epidemien von Typhus zuerst immer auf Ersforschung der Ursache und auf möglichste Beseitigung derselben. Wenn sie in einem schlechten Trinkwasser vernuthet wird, so kann der Brunnen leicht geschlossen werden; wenn aber die Ursache wie meistens in den Verhältnissen des Bodens, der Banart, in einer durch Armuth bedingten Lebensweise zu finden gemeint wird, so ist sie selten alsbald zu entfernen und hängt mit der Entwicklung der durch die Wissenschaft sortschreitenden allgemeinen Kultur und Bildung zusammen.

Die Tilgung des Ansteckungsstoffes, den man in den sich zersetzenden Fäkalstoffen suchte, wurde nur mit sehr zweiselhaftem Erfolge versucht durch Beimischung von Eisenvitriollösung, die . Luft mit Chlordämpsen erfüllt, besser jetzt durch Zuströmen stets frischer Luft gereinigt.

Der Schutz vor Ansteckung und vor Weiterverbreitung muß deshalb nicht durch Belehrung, durch ein angemeffenes Berhalten erzielt werden.

Baden-Württemberg

BADISCHE

LANDESBIBLIOTHEK

#### h. Die Ruhr.

Bon der Ruhr blieb das Land diese 5 Jahre hindurch und länger schon vollständig verschont.

#### i. Die Blattern.

Weiter haben wir der Blattern zu gedenken. Sie sind diejenige Krankheit, welche seit Jahren fortwährend zerstreut im ganzen Lande vorsommt, bald nur in vereinzelten Fällen, bald in gehäufterer Beise dis zu dem Ausdruck einer Epidemie, selten bei Ungeimpften, deren es immer nur wenige gibt, als ächte Bariola, fast durchgängig in der durch die Impfung gemilderten Form der Bariolois, stets eingeschleppt oder durch Austeckung weiter verpflanzt, von deren jedem einzelnen Falle die Sanitätspolizei Kenntniß erhält. Wir sind deshalb in der Lage, jede Erkrankung, sofern sie nicht verheimlicht ist, zu erfahren, zu verzeichnen und sanitätspolizeilich zu behandeln.

Wir haben bisher barauf strenge gehalten, weil nur die vollständige Kenntniß der Zahlen und Thatsachen es uns möglich macht, in einer immer noch in Frage gestellten und noch nicht abgeschlossenen Sache stets entsprechende faktische Nachweise bereit zu haben.

Da das Großherzogthum mit seinen langgestreckten Grenzen Nachbarn berührt, bei denen nicht überall Impfzwang besteht (Frankreich, Schweiz), oder wo er nur mangelhaft geübt wird (Bürttemberg), so sind Einschleppungen nichts ungewöhnliches.

Die Blattern-Statistif, wie fie fich in diesen 5 Jahren ergab, ift nun folgende:

In Jahr 1865 kamen Blattern in 42 Amtsbezirken von 59 vor, in größerer Häusigkeit in den Bezirken von Konstanz, Ueberlingen, St. Blasien, Lörrach und Schopsheim, in beiden letztern von Basel übergetragen, wo sie sich zur eigentlichen Epidemie gestaltet hatten; Offenburg, Pforzheim, Bretten, Eppingen, Mannheim, Mosbach. Gesammtzahl 1081, Sterbfälle 79; darunter befinden sich 25 Ungeimpste mit 7 Sterbfällen. 1866 traten sie in 47 Bezirken auf. Mehr als vereinzelt geschah dies in Lörrach (38 † 0), Schopsheim (27 † 3), Stausen (33 † 0), St. Blassien (71 † 9), Müllheim (63 † 6), Wolfach (42 † 2), Offenburg (112 † 4), Kastatt (23 † 2), Gernsbach, (97 † 1), Ettlingen (69 † 6), Pforzheim (81 † 11), Kastsruhe (32 † 3), Bruchssal (27 † 2), Wiesloch (170 † 1), Heidelberg (109 † 1). Gesammtzahl der Erfrankten 1417, der Sterbfälle 88, der Ungeimpsten 65, von denen 22 starben.

1867 in 46 Bezirken in 210 Gemeinden. In einzelnen Bezirken seuchten die Blattern durch viele Monate ohne Unterbrechung weiter, wenn auch nur mit einem steten Bestande von einigen Kranken. So in den Bezirken Engen (234 † 8), Baden (140 † 15), Ettlingen (153 † 19), Gernsbach (225 † 5), Philippsburg (111 † 2), Tanberbischofsheim (110 † 5), wozu wohl sedes mal noch eine Anzahl nicht bekannt gewordener Fälle zugezählt werden darf.

Gefammtzahl 1918, Sterbfälle 99, barunter 71 Ungeimpfte, von benen 26 ftarben.

Im Jahr 1868 treffen wir Blattern in 54 Amtsbezirken, das Jahr, welches die größte Bahl der Fälle aufweist. Bon einzelnen Bezirken treten hervor Billingen (146 † 3), Müllheim (71 † 5), Bühl (139 † 17), Borberg (104 † 11), Heidelberg (130 † 11), Tauberbischofsheim (149 † 16).

Gefammtzahl ber Blatterfranken 1948, ber Sterbfälle 137, Bahl ber erfrankten Ungeimpften 64, wovon ftarben 28.

Im Jahr 1869 ift ein bedeutender Rückgang bemerklich. Die Blattern traten nur in 43 Bezirfen auf, bis zur epidemischen Berbreitung nur in Billingen (108 † 4), Tanberbischofsheim (276 † 4), Wallburn (146 † 13), Wertheim (110 † 17), mit Ausnahme des lettern Bezirfs in Fortsetzung des vorhergehenden Jahres. Gesammtzahl 1122 + 53, darunter Ungeimpfte 52 † 11.

Es verdient erwähnt zu werden, daß im Amtsbezirfe Durlad, wo feit einer größern Reihe von Jahren burch ben Gifer bes Begirtsarztes, Medizinalrath Kreuger bie Revaccination ber Schulfinder gang herkommlich geworben, im einzigen Jahre 1867 ein mehr als gang vereingeltes Auftreten von Blattern, 64, ftattfand, mahrend in ben beiben letten Jahren fein einziger Fall fich ereignete, und in ben beiden erften noch bezeichnender vereinzelte Fälle nie weitere Berbreitung veranlagten. (Roch auffälliger ift die geringe Betheiligung, welche Durlach felbft in unserer jetzigen allgemeinen Blattermoth behauptet.)

Die Gesammitzahl ber Erfrankungen in ben vorgetragenen 5 Jahren beträgt somit 7486, ber Todesfälle 456. Ginzeln gerechnet beträgt die Bahl der Blatternerfrankungen Geimpfter 7209, davon starben 362, der Ungeimpften 280 † 94, sonach

> Gefammterfrankungen . . . . . . 7486 † 456 ober 6,4%. Erfranfungen Geimpfter . . . . 7209 + 362 " 5%. Ungeimpfter . . . . 280 † 94 " 33,4%.

Solche Bahlen find die fprechendste Empfehlung der Impfung.

Bei feiner anfteckenden Krankheit hat die Staatsverwaltung fo eingehende Schutzvorfehrungen getroffen als bei den Blattern, da einerseits die unausgesetzten Berheerungen ber vorigen Jahrhunderte und dann die Möglichkeit einer nahezu vollkommenen Sicherung bagu aufforderte.

Als erfte Magregel ber Borbengung besteht ber birefte Jupfgwang im erften Lebensjahre, feit 1815 (Miniftver. v. 17. April 1815 Rggsbl. Nr. 6.) festgesett, burch Bolig. Str.-G. vom 31. Oft. 1863, § 85 erneuert, burch Miniftver. v. 30. Mai 1865 geregelt. Bei ber biretten Durchführung besselben hat man von den früheren weiteren indiretten Zwangsmitteln, bem Nachweise ber Impfung gelegentlich ber Schulaufnahme, ber Berehlichung 2c. Umgang genommen. Hiezu treten bie polizeilichen Magregeln zum Schutze gegen Weiterverbreitung bei wirklichem Ausbruch von Blattern. Die Zwangsvorfehrungen in dieser Hinficht wurden burch obige Ministerialverordnung etwas ermäßigt, da man die Erfahrung gemacht hatte, daß man einem zu fehr störenben Zwange sich eher durch Berheimlichung der Krankheit zu entziehen trachtete. Es wurde deshalb die früher burch einen eigenen Bachter geficherte absolute Absperrung des Kranken und seiner Angehörigen dahin gemildert, daß die Absonderung nur der Person des Kranken selbst und beffen Barter und zwar infolange bei Strafvermeibung auferlegt wird, bis der Bezirksarzt ober fein Stellvertreter bie Gefahr ber Unftecfung für beseitigt erflart, und Räumlichfeit, Bafche 2c. in ber vorgeschriebenen Beije gereinigt und besinfizirt wurden. Bahrend ber Dauer ber Rrantheit hat jedoch eine Warnungstafel an der Wohnung vor unwiffentlichem Gintritte zu warnen.

Hausangehörige werden zur Revaccination aufgefordert. Die bei Strafe vorgeschriebene Anzeige jedes Blatternfalles durch die Angehörigen sowohl, als vermöge ihrer allgemeinen Anzeigepflicht durch die Aerzte sichert den Vollzug dieser Maßregeln.

Wenn dieser gemilderte Zwang auch nicht geeignet ist, die Weiterverbreitung ganz zu vershindern, was jedoch auch der strengere nicht im Stande war, wenn er selbst häufig mangelhaft ausgeführt und theilweise umgangen wird, so sind wir doch der lleberzeugung, daß eine vollständige Ausstellung desselben eine größere Verbreitung der Krankheit zur Folge haben würde, die, wenn auch nicht mehr so verheerend, doch immer noch 5 Prozent der Befallenen tödet. Auch der ärztliche Ausschuß, welchem der Entwurf zur Verordug. v. 30. Mai 1865 zur Vegutachtung vorslag, hat sowohl mit dem Impfzwange als mit der Absonderung der Blatternfranken sich einversstanden erklärt.

Die Zunahme der Blatternfrankheit veranlaßte Großh. Ministerium in einem Erlasse v. 8. Mai 1868 uns zu beauftragen, mit dem ärztlichen Ausschnisse in Erwägung zu ziehen, ob in der Ministver. vom 30. Mai 1865 dazu ein Anhalt liege. Die Ursache wurde aber mehr in einem mangelhaften Bollzug und in Umgehungen derselben erkannt, worauf Großh. Minist. durch Erlaß v. 26. Okt. 1868 sämmtlichen Bezirksämtern den Bollzug einschärfte, zumal durch Bestehrung der Bürgermeisterämter und durch strenge Bestrasung bei Uebertretungen.

Das Impfwefen.

Die Impfung wird im ganzen Lande regelmäßig jährlich zweimal in jeder Gemeinde mit großer Genauigkeit ausgeführt und mit Pünktlichkeit kontrolirt, so daß kein Kind der Jupfung entgeht. Auch hat die von verschiedenen Seiten gegen die Jupfung begonnene Agitation noch so wenig Boden gefaßt, daß sie kaum je verweigert wird. Sher wirkt ein anderer Umstand da und dort störend ein, wenn Francen die Abnahme des Jupfstoffs von ihren Kindern zur Weiterinupfung verweigern. Die periodische Bornahme der allgemeinen Jupfung gehört zu den Anntsobliegens heiten des Bezirksarztes. Doch sind durch die Ministver. vom 30. Mai 1865 sämmtliche Aerzte zu impfen für berechtigt erklärt, was der Schwierigkeit der Kontrole wegen bisdahin nicht zuslässam bei der allgemeinen öffentlichen Jupfung nur den Nachweis hierüber zu erbringen, was, statt der früheren Vorzeigung des Jupflings, jetzt durch Vorlage des privatärztlichen Jupfzeugnisses geschieht. Von solchen Privatimpfungen wird hauptsächlich in den Städten Gebrauch gemacht. Für jede Jupfung mit Nachschau erhält der Bezirksarzt eine von dem Betheiligten zu zahlende Gebühr von 30 kr., für den Eintrag der Privatiunpfung aber eine solche von 15 kr. (Ministver. vom 11. Septbr. 1867.)

Itm die Bezirksärzte fortwährend mit frischem Jupfstoffe versehen zu können, bestehen mit dieser Obliegenheit seit Beginn der gesetzlich eingeführten Jupfung 3 Jupfaustalten in verschiedenen Theilen des Landes, in Mannheim, Freiburg und Markdorf, denen eine Anzahl Ortschaften zur Jupfung zugewiesen, und die von eigens angestellten Jupfärzten geführt werden. (Ministver. v. 30. Mai 1865. § 16).

Da in neuerer Zeit, veranlagt durch die Zunahme der Blatternfrankheit, theils aus hypothetischen Gründen vielsach Zweisel erhoben wurden über die Wirksamkeit des Jmpsstoffes, als ob

berfelbe burch seine immerwährende humanifirung an seiner Schutzfraft verloren habe, jo suchten wir, darauf eingehend, uns einer größern Berläffigfeit besfelben zu verfichern. In der gleichen Abficht wurde bereits im Jahre 1836 in Bayern ein System eingeführt, wornach, ba bas Auffinden von Ruhpoden an den Gutern der Ruhe nur felten gelang, eine Rückimpfung der humanifirten Enmphe auf Rube oder Kalbinnen ausgeführt wurde, um badurch fraftigern Stoff gu gewinnen, das Suftem ber Rückimpfung, ber Retrovaccination. Wir versuchten bies auch bei uns. und ließen in mehreren Begirfen sowohl mit folchem Stoffe als mit dem uns von dem f. baperischen Bentralimpfarzte in München, herrn Dr. Reiter, aus seiner Anftalt überlaffenen, Impfungen vornehmen. Wir ftanden aber davon ab, diefelbe allgemein einzuführen, ba bie ortlichen und allgemeinen Reaktionen bei einzelnen Impflingen fo energisch und bedrohlich wurden, daß wir fürchteten, dadurch das Unsehen der Jupfung zu gefährden, mahrend zugleich aus den Beröffentlichungen der Blatternerfrankungen aus Babern zu ersehen ift, daß auch dort, wo fammtliche Impfungen nur mit Retrovaccinelymphe ausgeführt werben, die Blatternfrankheit bennoch nicht beffer verhütet wird als bei uns, der Schutz der Retrovaccinelymphe also nicht verläffiger ift als ber ber humanifirten.

Diesen Schutz zu erhöhen, bietet ein ficheres Mittel die Wiederholung ber Impfung, Die Revaccination. Diefelbe wie die erfte Impfung im Zwangswege allgemein einzuführen, wie dies bei den eingerufenen Refruten geschieht, und der ärztliche Ausschuß aus rein medizinischen Gründen mit Recht beantragen fonnte, haben wie in allen Staaten Erwägungen anderer Art bisher nicht zugelaffen. Dagegen wurde durch die öfter angeführte Impfverordnung eine Ginrichtung getroffen, wornach bie Schulfinder gur Zeit ber Schulentlaffung regelmäßig vom Begirtsarzte zur unentgeltlichen Wiederimpfung aufgefordert werden. Die Magregel hat in ben verschiebenen Bezirfen bes Landes einen fehr verschiedenen Erfolg, indem in manchen Gemeinden faum ein Kind ausbleibt, in andern dieselben nur vereinzelt oder gar nicht sich einstellen. Doch ift zu hoffen, daß diese Einrichtung unter ber Leitung umfichtiger Begirksärzte und mit Beihilfe verständiger Lehrer immer nicht an Fortgang gewinnen wird.

Die bisherigen Ergebnisse dieser Revaccinationen zählten im Jahr 1867 — 8716, 1868 — 5640, 1869 — 5001 wiedergeimpfte Schulfinder. Da uns die Abnahme in einer von den Begirfsarzten beflagten ungenfigenden Entschädigung zu liegen schien, so murbe lettere für die Bufunft erhöht.

In einem Impfberichte, welchen ber Begirtsargt nach geschloffener Impfung fammtlicher in einem Jahrgange geborenen Kinder uns zu erstatten hat, find die Namen fannntlicher Geborenen und deren Impfung eingezeichnet und ber etwaige Impfrest nachgeführt. Die Zusammenstellung geschieht nach Normen, welche von uns in Berfügungen v. 18. Juli 1865 und 18. Novbr. 1868 festgesett wurden. Dieselben geben uns das Material, um daraus den Bollzug der Jupfung formell genan beauffichtigen zu fönnen.

Bir laffen die Ergebniffe in ben Schlugzahlen aus ben 5 letten Jahren hiemit folgen:

Impfrest vom vorher= gehenden Jahr.	Ge- borene des Impf- jahrs.	Ein= gewan= derte.	Summa	Gestor= bene.	Weg= gezogene.	Durch Blat= tern be= freit.	Summa	Dar= nach Impf= pflich= tige.	Geimpft mit Erfolg.	Impfrest für's nachfol= gende Jahr.
				1864	1/65.					
1,728	54,653	1,100	57,481	14,386	2,056	26	16,468	41,013	39,078	1,935
				186	5/66.		uriwe31			
1,855	54,704	1,071	57,630	16,275	2,160	54	18,489	39,352	37,404	1,948
	100			1860	6/67.	CALLESTON OF				
1,899	56,893	1,170	59,962	14,474	2,553	99	17,126	42,947	40,652	2,295
1867/68.										
2,069	52,984	1,020	56,073	13,885	2,319	96	16,300	39,773	38,015	1,758
in deal	1868/69.									
1,907	55,031	0,993	57,931	15,574	2,525	69	18,168	39,763	37,791	1,972
diside a	th sour			Markey 23	17 11 24	e de la constante				

#### k. Die Rrate.

Bei Betrachtung ber anftedenden Krantheiten fonnen wir noch ber Rrate ermähnen.

Als dieselbe früher in Folge der unruhigen Jahre und des ersten Krieges in Schleswigs Holstein im Lande sehr überhand genommen hatte, so wurden durchgreisende Maßregeln dagegen getroffen durch Ministverf. v. 12. Juni 1851 (Reggsbl. Nr. 37). Ueberall wurden die in Arbeit tretenden Gewerbsgehilsen und Dienstboten anntlich untersucht und die frätzig betroffenen in das nächste Spital zur Heilung verbracht, diesenigen Bezirke aber, welche kein solches besaßen, waren verbunden, auf gemeinsame Kosten wenigstens eine Krätzstube mit der vorgeschriebenen Ginsichtung zu unterhalten. Solche Krätzstuben, wie die früheren Leprosenhäuser, wurden an manchen Orten Aufänge von kleinen Spitäsern.

Die Maßregel, obwohl mit persönlichen Belästigungen und gewerblichen Störungen verbunsben, wirkte für die Vertilgung der Kräße sehr vortheilhaft. Als die Krankheit vermindert und hauptsächlich durch die indeß bekannt gewordenen sichern und schnellen Heilmethoden nicht mehr so sehr zu fürchten war, so wurde durch Ministver. v. 4. Oktor. 1861 (Reggsbl. Nr. 47) jene frühere Verordnung, nachdem sie ihre Wirkung gethan, ausgehoben. Dermalen gilt nur die allzgemeine Bestimmung des § 86 des Pol.-Str.-Ges., wonach Dienstdoten, Gewerbsgehilsen, Fabrikarbeiter u. dryl., falls sie an einem ansteckenden Uebel seiden und mit Verheimssichung dessen in Dienst treten, mit Strafe bedroht sind.

# 2. Mahrungsmiffel und Gefranke.

Die Polizei der Nahrungsmittel ist durchgehends eine lokale, sowohl zur Entdeckung von betrüglichen Fälschungen als von gesundheitsschädlichen Beränderungen. Sie wird auf Grund der SS 93—95 des Pol. Str. Ges. und einiger auf sie hin erlassenen Ministerialverordnungen geübt, wobei in Städten in der Regel noch besondere Marktordnungen hinzukommen. Sie betrifft besonders Milch und Butter, auch Mehl und Brod, obwohl bei letzterem das Publikum eine wirksamere Kontrole zu führen pslegt, und die Polizei mehr die Sinhaltung des Gewichts zu sichern bemüht ist; sodann Kartoffeln, Obst, mit mehr oder weniger Strenge. Ueber die Zusammensetzung des Biers werden nur selten Untersuchungen verlangt, da nicht das quantitative Verhältnis der Bestandtheile, sondern nur schädliche Beimischungen in Frage kommen. Auch der fünstlich bereitete s. g. gallisirte Wein ist, als keine gesundheitsschädlichen Substanzen enthaltend, bisher kein Gegenstand der Gesundheitspolizei gewesen.

Der Obermedizinalrath hatte, außer bei der Begutachtung der betreffenden Ministerialversordnungen, keinen Anlaß, hierbei irgendwie selbstthätig einzuwirken. Auch aus den Berichten der Bezirksärzte gehen nur geringe Beanstandungen hervor. So kan, um einiges zu erwähnen, z. B. in Ueberlingen ein Kaffee von lebhaft blaugrüner Farbe zur Untersuchung und erwies sich als mit Eisenvitriol gefärbt, und in einem Zuckerbäckerladen daselbst fand man Chromgelb als Färbestoff in Berwendung.

Eine langdauernde und wiederholte Untersuchung von Bier in Untersimonswald sowohl auf chemischem Wege als durch Sachverständige wies dasselbe als verdorben und ungenießbar nach, so daß Geldstrasen ausgesprochen wurden. Alchnliche Untersuchungen kommen zeitweise da und dort vor, sinden aber gewöhnlich nur leichte, keine schädliche Biere.

In Lörrach, wo bei ber großen Zahl ber arbeitenden Bevölferung der Verbranch der Milch sehr groß ist, wird nicht nur aus Landorten, sondern auch aus der Schweiz Milch eingeführt, wobei öfter Verdacht gegen deren Reinheit aufsommt, ohne daß jedoch bisher bei mehrsfachen Untersuchungen schädliche Fälschungen entdeckt worden wären.

Die Industrie fälscht leider auch das Kirschwasser mit Kartoffelspiritus, was jedoch für die Sanitäts-Polizei feinen Grund des Einschreitens abgibt.

lleber die Fleischau, welche durch die Minister. v. 17. August 1865 geordnet ist, und nach einer eigenen vom Ministerium des Innern erlassenen Dienstweisung vom 28. August 1865 gehandhabt wird, werden wir uns in dem zweiten Theile unseres Berichts, das Beterinärswesen betreffend, näher aussprechen.

Das Trinkwasser ist in neuer Zeit mehr Gegenstand mißtrauischer Untersuchungen geworden, meist angeregt durch auftauchende Krankheiten, besonders Cholera, sokale Typhusepidemien zc. Demselben gebührt sicher eine größere Würdigung, als es bisher ersahren, indem es durch Filtriren durch den Sandboden seine beigemischten Stoffe nicht verliert, sondern durch chemische Ausstöfung und Beimengung organischer Theile gesundheitsgefährdend werden kann. Die spezielle Art des Einflusses ist übrigens noch nicht genauer bekannt und die Annahme gehört noch in das unbestimmte Gebiet der Ersahrungen. Daß aber ein reines Trinkwasser mit den beiden andern Agentien, der Luft und dem Lichte, zu den Grundbedingungen der Gesundheit gehört, wird

nicht zweifelhaft sein. Die Sanitätspolizei hat deshalb überall ihr Bemühen auf Erreichung eines guten Trinkwassers zu richten.

Der Gegenstand unterliegt mit der Aufsicht über die Nahrung überall der örtlichen Behandlung. Da wir übrigens durch die Bezirksärzte von den Bedürsnissen in Kenntniß erhalten werden, so steht uns auch eine Einwirkung darauf zu. Daß die Sache nicht unterschätzt wird, zeigen die vielen Berbesserungen, welche ständig in dieser Richtung vorgenommen werden.

Ms im Jahr 1864 die Hofverwaltung in Rarlernhe die Berftellung einer Wafferleitung beichloffen, wurde das Waffer an mehreren Orten in der Umgebung, welches burchgehends Horizontalwaffer ift, untersucht. Bum Bergleiche wurde aber auch das Baffer aus einer Reihe von Brunnen in den verschiedenen Stadttheilen analyfirt. Es geschah dies im demischen Laboratorium der polytechnischen Schule dahier unter Leitung des herrn Hofraths Dr. Beltzien.") Die Untersuchung galt hamptfächlich ben salpetersauren Galzen, als benjenigen, welche aus ben Ammoniafen der Bersetzung organischer Stoffe entstehen. Die Arbeiten wiesen einen Gehalt nach, der in 13 verschiedenen Brunnen von einer verschwindend fleinen Menge auffteigt bis zu 0,214 Grm. Salpeterfaure in 1 Liter Baffer, und lieferten ben Rachweis, bag bas Baffer befto reicher an Nitraten ift, in je altern bicht bewohnten Stadttheilen ber Brunnen, und befto reiner, je entfernter er von menschlichen Wohnungen fteht. Seitdem hat auch die Stadt Rarlernhe begonnen, aus einem südöftlich gelegenen Walbe ihrer Umgebung durch eine eiferne Röhrenleitung ein reines gutes Baffer in alle Stragen ber Stadt und öffentliche Brunnen zu leiten und es nach Bunfch auch in alle Stockwerfe ber Saufer zu führen. Der Abflug ber bamit gegebenen größern Baffer mengen wird fobam zur reichlichern Durchfpillung ber Abzugsfanale unter ben Strafen beitragen, welche die Spul- und Abwaffer in den Landgraben gu führen bestimmt find. Die Leitung ift bereits vollendet.

Für Konftang ift eine neue Wafferleitung beabsichtigt, da die alte nicht tief genug liegt und nicht hinreichend Waffer liefert.

Donaueschingen besitt feine laufende und wenige öffentliche Brunnen; die meiften find Sigenthum von Privaten, denen der Wafferholende eine jährliche Entschädigung zu gahlen hat.

Die Stadt Radolfzell hat nach sechsjährigen Bestrebungen für gutes Trinkwasser nun ein solches in einer neuen Wasserleitung erhalten, welche ihr aus einer Tiefe von 15—18 Fuß ein reines Quellwasser in reichlicher Menge zuführt. Auch Gailingen in diesem Bezirke erhielt eine Wasserleitung.

Die Stadt Villingen, wo das Trinfwasser in mangelhaften Brunnenstuben gesammelt und in schlechten hölzernen Deicheln in die Stadt geleitet wurde, hat ein gutes Quelswasser in eiserner Röhrenleitung zugeführt und eine große Zahl öffentlicher lausender Brunnen errichtet.

leberlingen entbehrt des guten Trinfmaffers, da die Ginrichtung der Gentgruben ge-

<sup>\*)</sup> Beltzien über bie quantitative Bestimmung ber Salpeterfaure in Baffern — in Liebige Annalen. 1864. S. 215.

Die Brunnenwaffer ber Stabt Karlerube. Drei Bortrage von G. Beltgien. Fur ben Drud bearbeitet von Dr. Birnbaum. Karlerube. 1866.

eignet ist dasselbe zu verderben, die jetzige Leitung oberstächlich liegt und durch Holzbeichel geschieht; doch sind lausende und 3 artesische Brunnen da. Hinsichtlich der Reinlichkeit wurden deshalb ortspolizeiliche Berordnungen erlassen, wozu besonders die Nachbarschaft der Cholera im Jahr 1867 aufforderte. In Taisersdorf wurde eine Wasserleitung angelegt.

Stockach und ebenso Steißlingen erhielten neue Wasserleitungen in eisernen Röhren. Das Trinkwasser in Stadt Breisach ist filtrirtes Rheinwasser und häufig in den Brunnen verunreinigt, hat aber durch Tieferlegung und Aufstellung neuer Brunnen gewonnen.

In Säckingen versorgt eine treffliche Wasserleitung die Stadt mit dem reinsten Trink-

In Schopfheim wurde eine neue Quelle gefaßt, um dem Bedarf für Privatbrunnen, wo sie gewünscht werden, vollkommen entsprechen zu können.

In Geißlingen, einer Gemeinde des Amtes Jestetten, in welcher häufig Typhen vorkamen, wurde eine nene Brunnenleitung mit frischem und gesundem Trinkwasser eingerichtet.

Für die Stadt Waldtirch wurde 1866 durch eine frische Quellenleitung in eisernen Röhren sehr gutes Trinkwasser in reicher Fülle beschafft. Es bestehen nun 21 öffentliche Brunnen, durchweg laufende, und 65 Privatbrunnen.

In Müllheim konnte ein gutes Trinkwasser durch fließende Brunnen noch nicht erzielt werden.

Triberg legte 1867 eine neue Brunnenstube und neue metallene Röhrenleitung an und hat damit sein Trinkwasser bedeutend verbessert.

In einigen der höher gelegenen Gemeinden des Amtes Durlach, wie Stupferich, Palmbach, gelang es noch nicht ein gutes Trinfwasser aufzuschließen.

Die Stadt Rastatt mit den 3 Vorstädten besitzt 20 öffentliche laufende Brunnen, deren Wasser aus dem Gewerbskanal in ein Reservoir gehoben wird, und durch ein Filtrirwerk läuft; dazu 174 laufende und 23 Pumpbrunnen in Privathäusern mit vorzüglichem Wasser. Auch jämmtliche Gemeinden des Bezirks sind reichlich damit versehen.

Baben ließ, um die Lichtenthaler Seite mit gutem Wasser zu versorgen, auf der Jigenmatte Quellen fassen und in eisernen Röhren hereinleiten, sowie auch die Wasserleitung in der Stephanienstraße gründlich ausbessern. Auch für andere Stadttheile wurden einzelne Quellen frisch gesaßt, wie auf dem Tanzacker, in der Seufzerallee. Da einige Röhrenkeitungen durch Blei lausen, so entstand ein Bedenken wegen Bleigehalt der Wasser. Dasselbe wurde deshalb aus einer ganzen Reihe von Brunnen chemisch untersucht. Dadurch stellte sich heraus, daß die Menge des ausgelösten metallischen Bleies in den verschiedenen Brunnen sehr verschieden ist. In 1500 Kubikeent. (1 bad. Maaß) betrug die Menge steigend von 0,000040 bis im Maximum von 0,003183 Gramm. Wenn von diesem Wasser ein Mensch täglich 1 Maaß zu sich nimmt, so genießt er im Lauf eines Jahres etwa 1/4 Quentchen Blei, eine Menge, welche wohl kaum einen Einfluß ausüben wird. Die neue Wasserleitung von Geroldsau wird sehr wohlthätig wirken.

In Pforzheim ist es trot vielfacher Bestrebungen bisher nicht gelungen, ber Stadt ein genügendes gutes Trinkwasser zu beschaffen, da die bisherige Leitung das Wasser aus der Enzentninnnt. Büchenbronn, einer der höchstgelegenen wasserarmen Orte des Bezirks, hat mit großen Opfern aus einer waldigen Höch trefsliches Quellwasser herbeigeleitet.

Gernsbach hat sein Trinfwaffer, welches den laufenden öffentlichen Brunnen aus Quellen zufließt, durch die Leitung verbeffert.

Wertheim hat in fast sämmtlichen Brunnen Horizontalwasser; dadurch daß es durch tannene Brunnenstöcke aus weit gemauerten Schachten aufgepumpt wird, ist es häusig verunsreinigt. Die Eintreibung von jetzt etwa 20 amerikanischen eisernen Brunnen hat hierin eine bedeutende Berbesserung herbeigeführt. Solche eingetriebene Röhren werden jetzt auch benutzt, um das Wasser aus den Kellern auszupumpen.

Ueberhaupt wird diese leichtere Aufstellung von Brunnen im Allgemeinen dazu beitragen, sich eines guten Wassers zu versichern und alle durch die Brunnen selbst verursachten Unreinigskeiten zu vermeiden.

#### 3. Gifte.

Handel und Judustrie pflegen die Giftigkeit der Waaren und Produkte nur gering zu achten und sich kaum um die Gefahr des Konsumenten zu kümmern. Die Sanikätspolizei befindet sich daher zahlreichen gesundheitsschädlichen Momenten gegenüber, deren Besiegung jedoch meist an der Gewalt und dem Umfang der Industrie und des Handels scheitert.

Zur Sicherung des Publikums vor Giften dient die Ministerialverordnung vom 25. Nov. 1865 (Reg.-Bl. Nr. 56), wornach den Verkäusern von Giftstoffen gewisse schüngungen über deren Ausbewahrung, Versendung und Verkauf gemacht sind. Der Verkauf der Arsenika-lien allein ist durch eine eingehende Kontrole erschwert, und die Abgabe derselben zur Vertilgung schädlicher Thiere und die Verwendung der Arsenfarben zu einzelnen Erzeugnissen, Tapeten, Kleisdersfoffen ganz verboten. Ebenso sind gewisse giftig wirkende Stoffe zur Verwendung von Beshältern für Ausbewahrung und zur Vereitung von Nahrungss und Genusmitteln untersagt.

Der Transport von metallischen Giften auf dem Rhein wird nach der unter den Rheinsuferstaaten vereinbarten Verordnung vom 3. Jan. 1869 (Ges. u. Verordn. Bl. S. 244) geshandhabt.

Trot bes gegen früher sehr erleichterten, zum Theil ganz freigegebenen Verbrauchs und ber bedeutenden Zunahme der gewerblichen Verwendung von Giften scheinen die Verordnungen zu genügen, indem seit ihrem Bestehen wenigstens keine Zunahme von Unglücksfällen oder Verbrechen befannt geworden ist.

Mit Phosphor wurden in den letzten Jahren die meisten Bergiftungen ausgeführt, wozu häufig die Köpfchen der Zündhölzer dienen. Es scheint, daß es der Industrie gelungen ist, phosphorfreie Zündhölzer auzusertigen. Gewinnt diese Art der Industrie sicheren Bestand, so dürfte die Zeit gekommen sein, den Verkauf dieser Phosphorzündhölzer zu verbieten, was auch die Fenerpolizei wünschen muß.

## 4. Aurpfufderei und Quachfalberei.

Kurpfuscherei und Duacksalberei, mit Strafe bedroht durch §. 81 des Pol.-St.-Ges. und die Minist.-Verordnung vom 10. Nov. 1865 (Rgs.-Vl. S. 663), haben kein ergiediges Feld und keine große Bedeutung. Es ist hauptsächlich die Klasse der noch übrigen Bundarzueidiener, welche das Publikum täuschen und dadurch in der Form von Lizenzüberschreitung manchmal mit



ben Gerichten in Konflitt gerathen. Durch die nun erfolgte Aufhebung der Wundarzneidiener als einer besonders lizenzirten Klasse des Heilpersonals werden jedoch diese Gesetzesübertretungen voraussichtlich nicht ganz aufhören.

Seitbem das Gewerbegesetz des norddeutschen Bundes in §. 29 den ärztlichen Beruf freisgegeben, somit auch die Kurpfuscherei straftos machte, haben sich darauf hin auch bei uns ärztliche Stimmen für ein gleiches Gesetz erhoben. Wir werden hierauf bei Betrachtung der Stellung des ärztlichen Standes zurücksommen.

Das Geheimmittelwesen, eine Art von unperfonlicher Kurpfuscherei, befindet fich gegenwärtig in einem Buftande, welcher ber Absicht ber Gesetzgebung nicht entspricht. Die Minift. B. v. 9. Oft. 1865 über ben Berfauf von Argneimitteln (Ras. Bl. Rr. 50) fnüvft in S. 3 bie Erlaubniß zu beren Berkauf an eine Genehmigung unferer Stelle, wem fie nicht unter S. 4 fallen, wo fie als diatetijche oder Genuß-Mittel einer folden überhaupt nicht bedürfen. Wir haben uns bisher noch nie bestimmt gesehen, eine solche zu ertheilen, theils weil die zur Lizenzirung vorgelegten angeblichen Geheinmittel längft in Gebrauch waren, theils weil benselben eine wirklich heilende Wirkung überhaupt abgesprochen werden mußte. Tropdem ift der Handel mit Geheimmitteln ein ausgebreiteter, offener und von der Polizei fanm geftorter. Die Anklagen, welche früher einzeln erhoben wurden, unterblieben nach und nach, zumal als fie wiederholt mit Freisprechung endeten. Man könnte in diesem Buftand also faktisch bereits eine theilweise Freigebung ber Kurpfuscherei erblicken, ba die Uebertretung einen solchen Umfang genommen, daß eine perfuchte amtliche Unterbrückung einem wahren Kanupfe gleichen würde. Aus andern gändern find die Magen die gleichen. Wenn nun auch die meisten Geheimmittel mehr den Bentel als die Gefundheit ber Getäuschten gefährben, jo gibt es boch noch eine Reihe folder, welche ftarfwirfende Argneiftoffe enthalten und, am unrechten Orte angewendet, leicht Schaben anrichten können und auch angerichtet haben, wie z. B. die Morijon'ichen, die Kaijer-Billen, Daubistiquenr u. dal.

Da die polizeiliche Verfolgung nicht ausreicht, so hat sich mun die Wissenschaft durch Belehrung der Sache angenommen. Es besteht bereits eine ganze Literatur, welche die Zusammenssehung der Geheimmittel an's Licht zieht, und dem Publikum auf diese Weise das Betrügerische wie das Nuglose der Geheimmittel darzuthun sich bestrebt. Doch ist kaum zu hoffen, daß auf diesem Wege diese Industrie sich erschöpft.

Ein umfassender Bortrag, den wir unter dem 3. Juni 1868 Nr. 2082 an großherzogl. Ministerium zu erstatten Beranlassung hatten und dem ein Entwurf zu einer neuen, dem Uebel näher tretenden Berordnung angeschlossen war, hatte die Beisung vom 27. Juni 1868 Nr. 8353 zur Folge, der gemäß wir uns zunächst darauf beschränken sollen, den Bezirksämtern jeweils diejenigen Mittel einzeln zu bezeichnen, welche wegen ihrer schädlichen Bestandtheile oder in Folge eines ausgedehnten Gebrauches gegen ernste Leiden zu sanistätspolizeilichem Einschreiten nöthigen.

## 5. Leichenschau und Zegräbnigwesen.

Schon die Medizinal-Ordnung von 1806 nahm auf eine gehörige Behandlung der Gestorbenen und auf Verhütung des Lebendigbegrabens Bedacht, und erließ zu diesem Zwecke eine eigene Instruktion für die hiebei betheiligten Personen. Die gesetzliche oder herkömmliche Frist der Beerdigung betrug damals schon 48 Stunden nach dem Tode. Eine geordnete, von besonders

hiezu bestellten Personen ausgeführte Leichenschau wurde aber erst durch die Minist. Berordnung vom 15. Februar 1822 eingeführt. Deren Hauptbestimmungen bilden noch die Grundlage der solgenden Leichenschau-Ordnungen vom 10. Juli 1851 (Rgs. Bl. Nr. 41), vom 5. August 1865 (Rgs. Bl. Nr. 40) und der neuesten seit gültigen vom 7. Jan. 1870 (Ges. u. Berordn. Bl. Nr. 2), und erweiterten sich nur dadurch, daß die Ergebnisse der Leichenschau es sind, worans sür die statistischen Zusammenstellungen über die Bewegung der Bevölkerung und über die Art der Todesursachen das Material gezogen wird. Die setzte Fassung wurde bedingt durch den llebergang der bürgerlichen Standesbeautung an den Bürgermeister.

Zur Erfüllung beiber Absichten dienen folgende Anordnungen. Jede Gemeinde hat einen Leichenschauer aufzustellen, der vom Gemeinderathe vorgeschlagen, vom Bezirksarzte unterrichtet und empfohlen und vom Bezirksamte verpflichtet wird. Jede Leiche ist zweimal von ihm zu besichauen, alsbald nach dem Tode und kurz vor der auf 48 Stunden bestimmten Beerdigungsfrist, wobei er auf die Zeichen des Todes und sonstige Borkommnisse zu merken und die Personalien und Berhältnisse in bestimmte Scheine, den Sterbschein und Leichenschauschein, einzukragen hat. Bon den ärztlich behandelt Gestorbenen hat der Arzt die Krankheit beizusehen. Ohne Beibringung der Scheine, welche die Beerdigung für zulässig erklären, darf eine solche nicht vorgenommen werden. Eine Abkürzung der Frist um mehr als 2 Stunden kann nur auf ärztliches Zeugnis gestattet werden.

Die erste Ueberwachung der Leichenschau und die Benutzung der daraus zu entnehmenden Wahrnehmungen ist Sache des Bezirksarztes. Sie wird ihm dadurch ermöglicht, daß der Standesbeamte die ihm übergebenen Scheine und ebenso der Leichenschauer seine in ein Leichenschausergister zusammengetragenen Aufzeichnungen monatlich einreicht, und eine Abschrift der Einträge des erstern ihm viertelsährig zukommt. Am Ende des Jahres hat er das Material in nach bestimmten Zwecken eingerichtete Tabellen zusammenzutragen und als Leichenschaubericht nebst dem Nachweis über die Führung der Leichenschau umserer Stelle vorzusegen (Bollzugsverordn. v. 7. Januar 1870 ibid.).

Unfere Aufgabe ift sodann eine zweifache. Auf Grundlage dieser Berichte haben wir die Führung der Leichenschau und das Begräbniswesen zu überwachen. Die statistischen Zusammenstellungen, welche früher von uns zu fertigen waren, sind nun an das statistische Bureau übergegangen, dagegen liesern uns die Sinträge der Geborenen, der Gestorbenen, der Todesursachen Sinblicke zur Lösung oder wenigstens zur Stellung wissenschaftlicher für die Gesellschaft wie für die Staatsverwaltung wichtiger Fragen.

Auch die Berbringung der Leichen von einem Orte zum andern, die Art des Transportes ist in der Leichenschauordnung festgestellt.

Die Staatsaufsicht über die Beerdigungen bezieht sich schließlich noch auf die Begräbnißstätten, die Friedhöfe, und die Art der Beerdigung. Nur auf diesen ist die Beerdigung
gestattet. In deren Anlage verlangt die Staatsbehörde (Minist.-Berordn. vom 6. Nov. 1838,
Berordn.-Bl. der Kreise) im Juteresse der Gesundheit und der Pietät die Erfüllung bestimmter
Bedingungen. Sie beziehen sich auf die Lage zum Orte, nördlich oder nordöstlich, auf die Entfernung, 8—1200 Fuß, auf deren Größe im Berhältniß zur Einwohnerschaft, und auf den Zeitraum der gestatteten Umgrabung und Wiederbenutzung der Gräber. In dem nur eine langsamere

Verwesung zulassenden Thonboden sind hiezu 25 Jahre, im Sandboden 20 Jahre vorgeschrieben. Davon ist nun auch der Flächenraum abhängig, so daß im Thonboden auf das Hundert der Bevölterung 3000 Quadratsuß ersordert werden, im Sandboden 2500 Quadr. Fuß. Die Gräber sind 6 Kuß tief zu graben mit einer Zwischenwand von  $1-1\frac{1}{2}$  Fuß.

In die Zuständigkeit der Bezirksämter fällt (gemäß Bollzugsverordn. vom 12. Juli 1864, §. 6, 16 b zum Berwaltungsgeset) die Nachsichtsertheilung von diesen Borschriften über die Anlegung und Einrichtung der Begräbnißplätze. Durch die Hauptjahresberichte der Bezirksärzte erfahren wir derartige Anstände und deren Erledigung. Gelangen solche Nachsichtsgesuche im Rekurswege an großherzl. Ministerium des Imern, so haben wir deren Zulässigkeit selbst zu begutachten.

Solche Gutachten wurden namentlich abgegeben wegen einer verlangten Vergrößerung des Friedhofs in Waldfirch, wo der Streit darüber vom Jahr 1866 bis 1869 dauerte und endlich von einer Vergrößerung vorerst Umgang genommen wurde, da sie nicht unbedingt als ersorderlich sich erwies;

wegen der Anlage eines neuen Friedhofs für die Stadt Kon ftang, welche sich mehr auf der Höhe nordöftlicherseits als in der Niederung des Rheinthales empfahl;

wegen Vergrößerung bes Friedhofs im Rinschheim, Amt Buchen, gegen Often statt einer völligen Verlegung besselben, und der Vergrößerung nach Westen des Friedhofs im Hainstadt des gleichen Amtes.

Im Allgemeinen dürfen wir beifügen, daß wir für unsere Gutachten einen Standpunkt einnehmen, welcher zu milberer Auslegung der maßgebenden Minist. Berordnung geneigt ist, da der Schaden für die Gesundheit, welcher von der Nähe einer Begräbnißstätte ausgehen soll, nicht genügend thatsächlich nachgewiesen ist, und offenbar aus theoretischen Gründen überschätzt wurde.

## 6. Maupolizei.

Die Baupolizei, mit der Aufgabe, die öffentliche Gefundheit gegen die in Bau und Anlage der Wohnungen liegenden Gefahren zu schützen, und insbesondere in den Aborten das sanitäre Element zu mahren, gewinnt in neuerer Beit, zumal mit dem Einbrechen ber Cholera die höchste Bedeutung, seit man von den unbestrittenen Annahmen, daß in Licht, Luft, Wasser und Reinlichfeit die Bedingungen der Gesundheit liegen, zu den praftischen Rachweisen gelangt, daß gerade in den Wohnungen ber niedern Rlaffe der Bevolferung die verheerenden Seuchen entftehen, ober ihren Brutherd finden. Während man aber erft beginnt, die Prinzipien und Forberungen in diesen Richtungen aufzustellen, tann beren Erfüllung erft fünftigen Jahren angehören, ba fie mit ber gangen Anlage ber Städte und ihren Bodenverhaltniffen gufammenhängt, (g. B. Cholera in Wallburn, Typhus in Beidelberg, Wertheim) und mit der fich in den Städten zusammendrangenben Bevölferung immer schwieriger wird. Rach einer Seite hin beginnt wenigstens die Aufmertsamfeit sich mit entschiedenem Erfolg zu richten, indem man der Anhäufung der menschlichen Kothftoffe in bemielben Boben, auf welchem die Wohnhäuser ftehen, und aus welchem häufig auch bas Trintwaffer geschöpft wird, als gefährdend für die jetige und mehr noch für die fünftigen Generationen zu steuern sucht, und anfängt die Kanalsusteme, welche bestimmt sind, die Spulwaffer aus Stragen und Häufern aufzunehmen, in Bau, Anlage und Leitung nach rationellern Grundjäten auszuführen.

Die technische Berathung der Behörden ist auch hier durchweg Sache der Bezirkssanitätsbeannten, doch kommen die Einrichtungen, sowie sehlerhafte Zustände durch dieselben zu unserer Kenntniß und kann auf diesem Wege uns eine Einwirkung vorbehalten sein.

Beranlaßt ober beförbert burch eine Denkschrift des naturwissenschaftlichen Bereins von Karlsruhe\*) wurde in hiefiger Stadt auf Grund der SS. 116 und 128 des Pol.-St.-G. eine ortspolizeitliche Borschrift vom 24. Jan. 1867 erwirft über Ban und Beschaffenheit der Abtritte, Abtrittgruben und Dunggruben. Dieselbe bestimmt die Größe und Art der Aufmanerung der Gruben. Sie müssen in allen Bänden vollständig ausgemauert und cementirt, der Boden besonders 4—5 Zoll start betonirt, und die Umfassung, welche an die Fundamentmaner des Hauses unmittelbar anstößt, mit einem 4½ Zoll diesen Futter umgeben werden. Diese Gruben müssen mit Sandsteinplatten sest gedeckt oder überwöldt sein mit kleiner Einsteigössung, welche nur beim Entleeren zu öffnen ist. Die Abtritte selbst müssen sich in solche Sentgruben entleeren und darf feiner mehr in den Landsgraben eingeleitet werden. Hölzerne Abtrittschläuche sind nicht mehr gestattet.

Mit dieser Einrichtung im Zusammenhang steht die Entleerung der Abtrittgruben durch einen Unternehmer mittels Saugpumpen, das Berbot, Haushaltungsabsälle in die Dunggruben zu wersen, und die regelmäßige Abfuhr derselben durch den gleichen Unternehmer. Eine halbe Stunde von der Stadt entfernt nach zwei Richtungen sind die Düngerablagerungsstätten mit großen ausgemanerten und gedeckten Gruben, von wo der Dünger für die Landwirthschaft verstauft wird.

Die gleiche Einrichtung wurde durch ortspolizeiliche Berordnung vom 4. August 1868 für Pforzheim getroffen. Dort kommen noch die sogen. Winkel in Betracht, die Zwischenstume zwischen zwei mit der Längsseite einander zugekehrten Häusern, welche nicht nur den Dachstauf, sondern auch allerlei Unrath und selbst Abtritte aufnehmen. Dies wird nach jener Berordsumg beseitigt und die Winkel zum Ablauf der Flüssigkeiten muldenförmig ausgeplattet. Bei Rendanten dürsen keine Winkel mehr angelegt werden.

In Waldshut, wo die gleichen Uebelstände zwischen den Häusern bestehen, ift dies bis jetzt nicht gelungen.

Die Entleerung der Gruben geschieht in Pforzheim nicht durch Pumpen, doch foll eine Desinfektion vorhergehen.

Auch Freiburg, Konftanz, Baben haben im Jahr 1868 in gleicher Weise Vorsschriften für den Ban der Gruben und die Entleerung durch Saugpumpen eingeführt. Nur in Baden sind den Häusern mit Waterkloset-Einrichtung Ansnahmen gestattet. Eine Einleitung der Abtritte in den Oosbach ist jetzt nicht mehr zulässig und Banänderungen in der Sohle seines Bettes haben manche der bisherigen Mißstände beseitigt. Zugleich auch wurde auf Anordnung des Ministeriums des Junern ein Kanalisationsplan für die Stadt ausgearbeitet, des hohen Kostenpunktes wegen jedoch nicht ausgeführt.

In Mannheim besteht zwar auch die Ginrichtung, die Abtrittgruben nach dem Lejage-

<sup>\*)</sup> Dentidrift bes naturwiffenschaftlichen Bereins von Karleruhe jum Schupe gegen Berberbniß bes Bobens, ber Brunnen und Bohnungen. Karleruhe. 1866.

Gög'schen Berfahren zu entleeren, boch ift die Magregel nur eine freiwillige und lange nicht alls gemeine.

Heibelberg steht noch hinter diesen Städten zurück. Die Stadt hat ein altes und vielsach sehlerhaftes Kanalsustem und ein Einleiten der Abtritte in dieses und in den Neckar. Auch dort hat sich der naturhistorische Berein der Sache angenommen, weil demselben ein Zusammenhang von häusigem Borkommen des Tuphus mit diesen Bodenverhältnissen wahrscheinlich geworden. Er hat seine Untersuchungen in einer Denkschrift veröffentlicht. Siehe oben S. 18.

Ein in den letzten Jahren in Säckingen angelegtes Dohlen- und Kanalspftem trägt um so besser zur öffentlichen Reinlichkeit bei, als es aus dem Zufluß der Wasserleitung öfter durchspült werden kann. Auch in den Landorten wie Häner, Murg, Deslingen, Nollingen wurde durch Herstellung von Straßenrinnen und Abzugskanälen Gutes geleistet.

In der Stadt Breisach wurde ein altes, im Laufe der Zeit durchlässig gewordenes Kanalspstem, welches bestimmt gewesen, die Abwasser nach dem Rheine zu führen, zum Aufenthalt stehender faulender Flüssigkeiten. Das Ministerium ordnete deshalb auf unsern Bericht durch Bermittlung des großherzoglichen Landeskommissärs Berbesserungen zum Schutze der Gesundheit an, welche jedoch noch der Ausführung harren.

Die Moakeneinrichtung in Wertheim ist eine alte und soll die Uebelstände haben, daß sie 10—15 Jahre lang nicht entleert wird und daß die unvermeidlichen Hochwasser die Ablagerungen nach der Stadt zurückstauen.

In Walldürn hatte im Jahre 1866 die Cholera bedeutende Schäden aufgedeckt, welche in der Anlage der Dunggruben, Aborte, Winkel und hauptsächlich in dem nicht geregelten Ablauf der meteorischen und der Spülwasser bestehen, sowie in der nicht verhinderten Berunreinigung der Brunnen. Durch Reinigung, Desinsektion und andere Borkehr suchte man nothbürftig zu helsen.

Früher bestunden polizeiliche Vorschriften, wornach Wohnungen in Neubauten nicht vor ihrer vollständigen Austrocknung bezogen werden dursten. In Karlsruhe wurden zu diesem Zwecke auf Anmeldung alle Neubauten vom Polizeiarzte psychrometrisch auf ihren Feuchtigkeitsgehalt unterssucht. Diese polizeiliche Vorbeugung hat mit den andern vorbeugenden Maßregeln aufgehört. Man überläßt es den Betheiligten, sich selbst zu wahren.

Wenn auch mehr im wirthschaftlichen Interesse als der Gesundheit wegen entstanden, so gehören hicher doch auch die Arbeiterwohnungen, welche wenigstens erwähnt werden mögen. Sie sind bekanntlich nach dem Borbilde von Mühlhausen zuerst in Lörrach als Unternehmen des Chemikers der Köchlin'schen Fabrik, Herrn Jmbach, entstanden, und beruhen auf dem Prinzipe, sir den Arbeiter wohlseile gesunde Wohnungen herzustellen, deren sede in einem gemeinsamen Komplere, doch für sich besteht, und welche der Arbeiter durch seine Meiche in einer Neihe von Jahren als Eigenthum erwirdt. Dieselben haben in Pforzheim, Säckingen Nachahnung gesunden, und verzbienten ihrer günstigen Wirkung auf den häuslichen Sinn des Arbeiters wie auf seine und seiner Familie Gesundheit in Fabrikbezirken kräftige Unterstützung.

# 7. Gefundheitspflege ber Schule.

Die Absicht der Staatsverwaltung, die Gesundheit der Schulkinder bei dem anhaltenden Aufenthalt in den Schulen zu wahren und die Erziehung auch zum Nutzen der Gesundheit zu leiten, hatte die vom großherzoglichen Ministerium genehmigte Weisung vom 16. Oktober 1844 über Bau und Einrichtung der Schulkäuser zur Folge. Seitdem hat sich die Aufmerksamkeit der Hygieine in erhöhtem Maße den Schulen zugewendet, von den richtigen Erwägungen geleitet, daß die der Jugend zugemutheten gesteigerten geistigen Auforderungen nothwendig durch eine ebenso gesteigerte Sorgfalt für das körperliche Wohl ausgeglichen werden müssen. Dieselbe gilt deshalb nicht nur der Lage und dem Bau der Schulen im Allgemeinen, sondern im Besondern auch den Schulzimmern und damit dem für jedes Kind nothwendigen Luftraume, der Beleuchtung, Heizung und Lüftung derselben, dem Erholungsplatze im Freien, dem Turnstluterrichte, und in neuester Zeit namentlich der zweckmäßigen Konstruktion der Schuldänke und Tische, der Subsellien. Ze länger der Ausenhalt in der Schule zu dauern hat, also dei Lyzeen, Gymnasien, höhern Bürgersichulen und Realgymnasien, nicht minder dei den Töchterschulen erhalten diese Bedingungen noch größere Wichtigkeit als bei den einsachen Volksschulen.

Das neue Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 hat, gestügt auf unser Gutachten vom 21. Aug. 1867, schon im Allgemeinen in § 81 bestimmt, daß die Schulsräume der Gesundheit entsprechend sein müssen, daß die Schulzimmer für jedes Kind 108 Kubitssuß Luftraum und bei 12 Fuß Höhe einen Flächenraum von 9 Quadratsuß haben sollen, und daß man nur ausnahmsweise aus klimatischen Kücksichten sich mit einer Höhe von 10 Fuß besgnügen solle; zugleich wurde der Turnunterricht in den Lehrplan ausgenommen.

Mehrere Bollzugeverordnungen hiezu haben die Ginzelheiten näher bestimmt. Diejenige vom 11. Febr. 1869 (Gej. und Berordn. Bl. Rr. 3) über die Schulhausbaulichfeiten, welche und gur Begutachtung vorgelegen, berücksichtigt in gleicher Linic neben bem pabagogischen Zweck auch den ber Erhaltung und Forderung ber Gefundheit und beruft ben Begirfsargt gur Begutachtung derfelben in der lettern Sinficht. Gie verlangt für die Schulhaufer eine freie, ruhige und gefunde Lage und Raum zu Erholung und Leibesübungen. Der Ban joll auf hoben Godel geftellt und mit Reller verjehen fein. Die Lehrzimmer follen am beften auf der Gud- und Ditseite und im unteren Stockwerf (aus Rücksicht für die darüber befindliche Lehrerwohnung) hergestellt werden mit dem einfallenden Lichte links der Kinder oder links und von hinten, und in den obenbezeichneten Raumverhältniffen. Die Fenfter jollen breit und hoch und von Augen mit gegliederten läden oder andern Borrichtungen zum Schutze gegen die Sonnenftrahlen verseben jein; die Bande erhalten eine Tapete oder einen Auftrich von gebrochen lichtem Tone, nicht grün, zur Bermeibung der Arfenitfarbe. Für Bentilation find Abzugstanale in den Banden oder Luftflappen u. bgl. vorgeichlagen. Die Defen von Thon find vorzuziehen oder bei Steinfohlenfeuerung von ftarfem Gifenblech mit Bacffteinen ausgemanert, mit Ofenichirmen zu versehen und am Besten in die Mitte des Zimmers zu stellen. Die Aborte sollen nicht im Saufe angebracht fein, aber durch einen gedeckten Gang erreichbar, für beide Geschlechter getrennt, für die Knaben außerbem ein Bigfangl, die Gruben aber mit Cement ausgemanert und fest gedeckt werden.

Die Schulordnung vom 23. April 1869 (Gesetz u. Berordn. Bl. Nr. 9) beschäftigt sich in §. 42 mit der Reinlichseit der Zimmer; sie verlangt wöchentlich zweimaliges Auskehren und jährlich viermaliges Aufwaschen, und in §. 37 zum Schutz gegen die einfallenden Somnenstrahlen wenigstens Borhänge. Der Berordnung des großherzogl. Oberschulraths v. 26. Mai 1868 über den Bau der Subsellien (Berordn. Bl. des Oberschulraths Nr. 10) ging ein ausführliches Gut-

achten unserer Stelle vom 13. Mai 1868 vorher, worin wir die auf anatomische und physiologische Berhältnisse sich fußenden Bedingungen naturgemäßer Sitze in der Schule darlegten.

Die Schulräume, zumal auf dem Lande, entsprechen noch sehr vielsach nicht den Anforderungen der Hygieine. Die Bezirksärzte sind nach früheren speziellen Instruktionen und jetzt nach dem Inhalte obiger Verfügungen berufen, nicht nur bei Nenbauten die die Gesundheit betreffenden Rücksichten zu begutachten, sondern auch in gesundheitlicher Beziehung die Schulen ständig zu überwachen. Ihre Bemängelungen gehen an die Bezirksämter, um deren Abhilfe zu veranlassen. In dem Hamptjahresberichte werden uns dieselben im Einzelnen mitgetheilt und nach Erforderniß benachrichtigen wir davon den großherzl. Oberschulrath.

Die Beschäftigung von Kindern in den Fabriken hat zum Schutze ihrer Schutdikung und gegen den Mißbrauch ihrer körperlichen Ausnutzung das neueste Gesetz vom 16. April 1870 (Gesetz u. Berordn.-Bl. Ar. 26) veranlaßt. Darnach dürsen Kinder, welche noch schulpslichtig sind, erst nach erreichtem 12. Lebensjahre nur 6 Stunden lang des Tags, bei Nacht aber gar nicht in Fabriken verwendet werden, so daß der Schulunterricht nicht nur nicht gestört wird, sondern auch eine Freistunde dazwischen liegen nunß; von Fabrikationszweigen, welche sür ihre Entwicklung schädlich oder gesährlich sind, sowie bei schlechten Arbeitsräumen sind sie ganz ausgeschlossen. Selbst für schulentlassen jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren darf die Arbeitszeit 12 Stunden nicht übersteigen, der Besuch des Religionsunterrichts nicht verhindert werden, sie dürsen nur in Nothsällen bei Nacht arbeiten, und zwischen der Arbeit sind genügende Ruhepausen zu gestatten.

Zum weitern Schutze sind Fabrif-Inspektoren zu ernennen, welche die Verhältnisse der Fabrif jederzeit prüsen können, die Beschäftigung von Kindern in Fabriken muß dem Bezirks-Umte angezeigt werden, und der Fabrikherr hat eine Liste über dieselben zu führen, welche auch im Arbeitssokal anszuhängen und der Polizeis wie der Schulbehörde auf Verlangen vorzulesgen ift.

Bestimmte Fabrikationszweige zu bezeichnen, für welche das großherzl. Handelsministerium die Zulassung von Kindern von vornherein verboten hätte, schien uns nicht wohl thunlich, da die Fabrik-Inspektoren für jeden einzelnen Fall sicherer ein verlässiges Urtheil über die Schädlichteit zu erhalten in der Lage sein werden.

# 8. Der Schutz gegen natürliche Gefährdungen.

Der Schutz gegen natürliche Gefährdungen fällt meist mit der Sicherheitspolizei zusammen, indem sie die Gefahren beim Baden, Holzsällen, Fahren, Lehmgraben, bei Eisenbahnbauten, auf Eisenbahnen, in Fabriken 2c. abzuwenden sucht. Die Masse der jährlich vorkommenden darsaus entspringenden Unglücksfälle, durchschnittlich 450—500, zeigt den großen Umfang der Gefahren, sowie die Sorglosigkeit. Jeder gewaltsame Todesfall wird nach Borschrift der Minist. Bersordung vom 15. Sept. 1864 (Mgs. Bl. Nr. 47) und vom 11. März 1869 (Ges. und Berordu. Bl. Nr. 5) durch den Bezirksarzt nach seinen Ursachen untersucht, woraus die Berwaltungs-Behörde Beranlassung zu künstigen Borkehrungen erhalten kann oder das Gericht zu Unstersuchungen wegen Fahrlässigigkeit.

Die Hundswuth und die auf den Menschen übertragbaren Krankheiten der Thiere werden wir in der II. Abtheilung unseres Berichtes behandeln.

## 9. Sophilis.

Die Sphilis fordert die Thätigkeit der Gesundheitspolizei, da, wenn auch der Einzelne sich davor hüten kann, die schrecklichen Folgen derselben selbst Familie und Nachkommen unschulsbigerweise in's Elend bringen können.

Auf die durch Nachforschungen bestätigte wachsende Zunahme dieser Krankheit, welche unsweiselhaft als eine Folge der durch die neuere Gesetzgebung herbeigeführte freiere Bewegung und der durch das PolizeisStrafsGesetz veränderten Stellung der Polizeisehörden verursacht ist, ordnete großherzl. Ministerium des Junern auf unsern Vortrag vom 22. Mai 1867 durch Erlaß vom 13. Juni 1867 eine verschärfte polizeiliche Aufsicht und zumal regelmäßige Visitationen der der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtigen Dirnen an.

Es ift durch Bahlen nachzuweisen, daß die Syphilis fich feither verminderte.

## 10. Die gewerbliche Gefundheitspolizei.

Die gewerbliche Gesundheitspolizei, beftrebt die Arbeit so einzurichten, daß die lebens- und gesundheitsgefährlichen Berhältnisse beseitigt werden, hat ihre Grundlage im Gewerbegeset (vom 20. Sept. 1862) Art. 10 und 16, welche vom Bersahren bei Errichtung von Gewerbsaulagen und von Borrichtungen zum Schutze des Arbeitspersonals handeln, und der Vollzugsverordnung vom 24. Sept. 1862 §. 13, 43 und 44, worin die Gewerbsaulagen genannt sind, welche vor der Eröffnung polizeilich für unbeanstandet erklärt werden müssen, und solcher, welche den Schutz der Kinder in den Fabriken bezwecken.

Da die Gegenstände meist nur lokaler Natur sind, so werden sie auch von den Lokalbehörden verhandelt und entschieden.

Zu allgemeinen Berordnungen oder Erörterungen gaben bisher nur folgende Fabrifationen und Gewerbseinrichtungen Anlas.

Die Reibfeuerzeuge und ähnliche Fabrifate wegen ihres Phosphorgehalts und der badurch bedingten Feuersgefahr wie der schädlichen Einwirfung der Dämpfe auf die Arbeiter zur Hervordringung der eigenthümlichen Phosphornefrose der Kiefer veranlaßten auf Grund des §. 111 des Pol. Str. G. die Minist. Verordn. vom 28. März 1865 (Mgs. Vl. Nr. 17). Darnach müssen derartige Fabrifen außerhalb der Ortschaften, wenigstens 60 Fuß von den Wohnhäusern entsernt sein, die Versendung ihres Fabrifates unterliegt den Vorschriften besonderer Verpackung und im Kleinverkauf besonderer Ausbewahrung. Zum Schutze sür die Arbeiter aber muß die Vereitung der Zündmasse, das Eintauchen, Trocknen und Verpacken der Hölzchen in eigenen sowohl unter sich als von den übrigen Arbeitslosalen gänzlich abgeschlossenen Käumen geschehen, die Käume, in welchen sich Phosphordämpse entwickeln, müssen Verzichtungen zu wirksamer Benztilation haben, und sämmtliche Arbeitsräume müssen täglich gesüftet werden. In denselben nuß sich serner ein Anschlag besinden, welcher die Arbeiter warnt, in den Arbeitsräumen Speisen zu genießen oder auszubewahren, sie zu größter Keinslichseit und österem Ausspülen des Mundes ers

mahnt, und bei schadhaften Zähnen und bruftleidendem Zustande ihnen anrathet, aus dem Gesichäfte zu treten.

Seit ein Gegengift gegen die Wirkungen des Phosphors indeß im Terpentinöl gefunden wurde, so begann man in den Fabriken den Arbeitern Beutelchen mit Terpentin vor die Brust zu hängen. Ueber die Wirkung sind noch weitere Erfahrungen abzuwarten.

Die Anilinfabriken. Hier bezwecken die Vorkehrungen, die Arbeiter vor der schädslichen Einwirkung der zur Verwendung kommenden arsenigen und Arsensäure zu schützen. Die deshalb eingeführten Maßregeln bestehen, außer ständiger ärztlicher Beaufsichtigung, für diesenigen Arbeiter, welche mit trocknen ständenden Präparaten beschäftigt sind, im Verbinden von Mund und Nase mit Werg, und in Anlegen von dicken wolsenen Unterhosen und Lederhandschuhen. Für die Arbeiter mit senchten Präparaten genügen die letztern. Für sämmtliche Arbeiter sind Bäder in der Fabrik eingeführt. Die schlimmen Folgen der Einwirkung des Benzins und Nitrobenzols wurden durch die Vervollsommung der Fabrikation beseitigt. Der sich ansammelnde bebentende Rückstand von arsenissaurem Kalk wird (in Mannhein und Kehl) in den Rhein absgeführt.

Die Berarbeitung von Bettfebern rief in einer Fabrik in Mannheim besondere Vorstehrungen gegen anhaftendes Blatternkontagium hervor, nachdem es klar geworden war, daß eine Reihe von Personen beim Auspacken, Auslesen und Pupen von Federn, welche von auswärts bezogen werden, von Blattern befallen worden. Die Federn werden darnach in einem Dampfstessel durch gespannten Dampf gereinigt, und sodann in einem durch Dampf geheizten Zylinder getrocknet, während die erste Auspackung der Federn nur von revaccinirten Personen besorgt wird.

Da uns Beobachtungen von Bezirksärzten zukamen, in deren Bezirk sich Papierfabristen befinden, wie von Niefern, Ettlingen, wie in einem Lumpensammlergeschäfte in Zizenhausen, daß unter den Personen, welche mit Auspacken und Berlesen der Lumpen beschäftigt sind, wiedersholt Erkrankungen an Blattern vorkamen, deren Austeckungsstoff offendar den Lumpen anhaftete, so ließ großherzl. Ministerium des Junern im Einverständniß mit großherzl. Handelsministerium auf unsern Antrag durch eine Berfügung vom 7. Febr. 1870 die Inhaber von Papiersabriken auf Grund des Art. 16 des Gewerbegesetzes anhalten, für die Wiederimpfung der mit dieser Arbeit beschäftigten Personen Sorge zu tragen und die Kosten dafür zu leisten, da ein Schutz durch eine Betriebseinrichtung nicht hergestellt werden kann.

In ähnlicher Weise ereigneten sich in einer Fabrik in Lahr, in welcher Roßhaare bearbeitet und zugerichtet werden, in den letzten zwei Jahren 6 Fälle, wo Arbeiter, welche mit dem Reinigen und Hecheln der Haare beschäftigt waren, von Pustula maligna ergriffen wurden und einer derselben starb. Da der Milzbrand, die sogen. sibirische Pest, wie sie unter den Pferden in Rußland vorkonnnt, bekanntlich unter dieser Form auf den Menschen übertragbar ist, da solche Ansteckungen auch in einer Roßhaarspinnerei in Gera sich ereignet hatten, so beantragten wir dei großherzl. Ministerium zum Schutze der arbeitenden Klasse technische Vorkehrungen veranlassen zu wolken. Großherzl. Ministerium beauftragte uns daraushin, dem Gegenstande unsere sernere Ausmertsamteit zuzuwenden, sowohl dem Vorkommen neuer Erkrankungen als den in andern

Staaten etwa dagegen beliebten Anordnungen, um auf einer erlangten sicheren Basis alsdann geeignete Borkehrungen treffen zu können.

Bon andern Anlagen, welche Gegenstand der Beanstandung werden, kommt uns zur Ginholung eines für die Entscheidung nöthigen Gutachtens oder durch die Bezirksärzte Kenntniß zu.

Gesundheitliche Bedenken, welche fich bei der Seidenweberei im Wiesenthale erhoben hatten, haben sich nicht bestätigt.

Die Nikelschmelze in St. Blasien wurde schon Gegenstand der Klage wegen Verbreistung scharfer Dänmfe, nämlich von schwefeliger und von Schwefelsäure. Da aber ihr Schaden bisher pur an Pflanzen, an Wäldern bemerkbar geworden, so liegt die Sache außerhalb unserer Thätigkeit.

Die Uhrenfabrifation im Schwarzwalde hat ihre unzweiselhaften Schädlichkeiten für die Gesundheit. Bei der Schildmalerei kommt durch Amwendung des Kremserweißes wohl Bleistrankheit vor, und bei den Gießern der messingenen Uhrentheile durch Einathmen der Zinkdämpfe chronische Lungenleiden, Asthma und Schwindsucht. Die Abwendung fällt aber mehr in das Bereich der Belehrung, da sie nicht auf die Uhrenmacherei beschräntt sind, und diese zumal meist als Hauss und Familiensabrikation betrieben wird.

Unglücksfälle in Fabriken ereignen sich jährlich in nicht unbedeutender Zahl, trot der schilgenden Borkehrungen, welche fast überall getrossen werden. Wir haben sie dem Gebiete der Sicherheits- und Fabrikpolizei zu überlassen. Durch den neuen Sprengstoff Dynamit gab es beim Eisenbahnban bei Triberg mehrere bedeutende Verletzungen und 2 Tödtungen, und auch die Dänwse wirken nachtheilig auf die Athmungsorgane. Die eifrigsten Warmungen können die mangelnde Vorsicht nicht ersetzen, welche meist die Schuld trägt.

Die Unannehmlichkeiten und Nachtheile, welche durch die Metzgereien den Amvohnern solcher Geschäfte bereitet werden, durch die Zersezung der Abfalle, des Blutes, deren Aufbewahrung in den Höfen, dessen Abstauf in die Strafenrinnen drängen in Städten überall auf Ersbauung von Schlachthäusern hin. In Mannheim wurde ein neues erbaut, in Wertheim, obwohl die erwähnten Uebelstände dort sehr bedeutend sind, ist es bisher nicht gelungen.

Gerbereien gehören zu den Gewerbsanlagen, welche ihres Geruches wegen vielfach besanstandet werden. In Heidelberg entstand darüber Streit, ob eine mitten in der Stadt liegende bisher nur mit wenigen Gruben arbeitende Gerberei noch ferner dort zu dulden sei, als sie ihr Geschäft ausbehnte, und die Abfälle gleichfalls dort trocknete. In Konstanz wurde einem Gerber die Genehmigung versagt, welcher Ochsenhäute nach einer neuen Methode mit Anwendung von 100 Pfd. rohem Kalf und 6 Pfd. Arsenis gerben wollte.

Die Einsprachen gegen Gewerbanlagen, welche im Refurswege an das Ministerium gelangen, kommen auf diese Weise zu unserer Begutachtung. So kam es mit einer beabsichtigten Kin och en sieder ei in Löffingen, welche wir jedoch bei ihrer Entsernung vom Orte weder für gesundheitssschädlich, noch in hohem Grade belästigend erklären konnten; so mit der Erbanung eines Schafstalls in Kehl, durch dessen Ausdünstungen Benachtheiligungen für das Misstärlazareth besürchtet wurden, was wir nicht begründet fanden.